



Wortprotokoll der 95. Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Berlin, den 25. November 2020, 09:00 Uhr
10557 Berlin, Paul-Löbe-Allee 2
Paul-Löbe-Haus, Europasaal 4.900

Vorsitz: Dr. Matthias Heider, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 5

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein
fokussiertes, proaktives und digitales
Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer
wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen
(GWB-Digitalisierungsgesetz)**

BT-Drucksache 19/23492

Federführend:
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss Digitale Agenda

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) Antrag der Abgeordneten Gerald Ullrich, Michael Theurer, Reinhart Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

**Für ein selbstbewusstes und wachstumsorientiertes
Wettbewerbsrecht auf digitalen Märkten**

BT-Drucksache 19/23688

Federführend:
Ausschuss für Wirtschaft und Energie



- c) Antrag der Abgeordneten Pascal Meiser, Fabio De Masi, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Federführend:
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:
Ausschuss Digitale Agenda

Wettbewerbsrecht 4.0 - Digitales Monopoly beenden

BT-Drucksache 19/23698(neu)

- d) Antrag der Abgeordneten Katharina Dröge, Dr. Konstantin von Notz, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführend:
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss Digitale Agenda
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Internetgiganten zähmen - Fairen Wettbewerb für digitale Plattformen herstellen

BT-Drucksache 19/23701

- e) Antrag der Abgeordneten Katharina Dröge, Tabea Rößner, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführend:
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Verbraucherschutz und fairen Wettbewerb stärken

BT-Drucksache 19/23705

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Bleser, Peter Durz, Hansjörg Grotelüschen, Astrid Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Helfrich, Mark Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lämmel, Andreas G. Lenz, Dr. Andreas Loos, Bernhard Metzler, Jan Müller (Braunschweig), Carsten Pfeiffer, Dr. Joachim Rouenhoff, Stefan Stein (Rostock), Peter Willsch, Klaus-Peter	Dött, Marie-Luise Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Kemmer, Ronja Körber, Carsten Kruse, Rüdiger Linnemann, Dr. Carsten Mattfeldt, Andreas Möring, Karsten Nicolaisen, Petra Nüßlein, Dr. Georg Pols, Eckhard Ramsauer, Dr. Peter Schweiger, Torsten Steier, Andreas Stetten, Christian Frhr. von Vries, Kees de
SPD	Freese, Ulrich Gremmels, Timon Junge, Frank Katzmarek, Gabriele Mohrs, Falko Poschmann, Sabine Rimkus, Andreas Saathoff, Johann Töns, Markus Westphal, Bernd	Bartol, Sören Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Miersch, Dr. Matthias Raabe, Dr. Sascha Scheer, Dr. Nina Schmidt, Uwe Stamm-Fibich, Martina Thews, Michael Weingarten, Dr. Joe
AfD	Chrupalla, Tino Heßenkemper, Dr. Heiko Holm, Leif-Erik Komning, Enrico Kotré, Steffen Müller, Hansjörg	Bernhard, Marc Ependiller, Dr. Michael Hollnagel, Dr. Bruno Kraft, Dr. Rainer Sichert, Martin Spaniel, Dr. Dirk
FDP	Houben, Reinhard Klinge, Dr. Marcel Neumann, Dr. Martin Todtenhausen, Manfred Ullrich, Gerald Weeser, Sandra	Bauer, Nicole Dassler, Britta Katharina Kulitz, Alexander Reinhold, Hagen Solms, Dr. Hermann Otto Theurer, Michael

*Die unterschriebene Anwesenheitsliste sowie die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Video-/Telefonkonferenz werden dem Originalprotokoll beigelegt und sind während der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode im Sekretariat des Ausschusses für Wirtschaft und Energie und danach im Archiv des Deutschen Bundestages einsehbar.



DIE LINKE.	Beutin, Lorenz Gösta Ernst, Klaus Lutze, Thomas Meiser, Pascal Ulrich, Alexander	Dağdelen, Sevim De Masi, Fabio Riexinger, Bernd Tatti, Jessica Wagenknecht, Dr. Sahra
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Dröge, Katharina Janecek, Dieter Müller, Claudia Nestle, Dr. Ingrid Verlinden, Dr. Julia	Badum, Lisa Baerbock, Annalena Bayaz, Dr. Danyal Kotting-Uhl, Sylvia Krischer, Oliver

Sachverständigenliste:

Andreas Mundt

Bundeskartellamt (BKartA)

Prof. Dr. Daniela Seeliger

Linklaters LLP Düsseldorf (Linklaters LLP)

Prof. Achim Wambach, Ph.D.

ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim

Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (hhu)

Dr. Anselm Rodenhausen

Zalando

Dr. Ralf Scheibach

Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)

Dr. Robby Riedel

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Klaus Müller

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (VZBV)

*Die unterschriebene Anwesenheitsliste sowie die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Video-/Telefonkonferenz werden dem Originalprotokoll beigelegt und sind während der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode im Sekretariat des Ausschusses für Wirtschaft und Energie und danach im Archiv des Deutschen Bundestages einsehbar.



Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz)

BT-Drucksache 19/23492

b) Antrag der Abgeordneten Gerald Ullrich, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Für ein selbstbewusstes und wachstumsorientiertes Wettbewerbsrecht auf digitalen Märkten

BT-Drucksache 19/23688

c) Antrag der Abgeordneten Pascal Meiser, Fabio De Masi, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Wettbewerbsrecht 4.0 - Digitales Monopoly beenden

BT-Drucksache 19/23698(neu)

d) Antrag der Abgeordneten Katharina Dröge, Dr. Konstantin von Notz, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Internetgiganten zähmen - Fairen Wettbewerb für digitale Plattformen herstellen

BT-Drucksache 19/23701

e) Antrag der Abgeordneten Katharina Dröge, Tabea Rößner, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verbraucherschutz und fairen Wettbewerb stärken

BT-Drucksache 19/23705

Der **Vorsitzende**: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie recht herzlich hier im Saal und auch online zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie. Zunächst bitte ich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die digital zugeschaltet sind, jetzt die Stummschaltung zu aktivieren, damit wir das digitaltechnisch gut abwickeln können. Vielen Dank. Diese Anhörung befasst sich mit den nachfolgenden Vorlagen: Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen“, BT-Drucksache 19/23492, Antrag der Fraktion der FDP dazu, „Für ein selbstbewusstes und wachstumsorientiertes Wettbewerbsrecht auf digitalen Märkten“, BT-Drucksache 19/23688, Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Wettbewerbsrecht 4.0 - Digitales Monopoly beenden“, BT-Drucksache 19/23698(neu), Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Internetgiganten zähmen – Fairen Wettbewerb für digitale Plattformen herstellen“, BT-Drucksache 19/23701, Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Verbraucherschutz und fairen Wettbewerb stärken“, BT-Drucksache 19/23705. Ich begrüße im Einzelnen die Sachverständigen, die unserem Ausschuss heute Morgen zur Beantwortung von Fragen für die Beratung zu diesem Thema zur Verfügung stehen. Herr Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes. Herzlich willkommen. Frau Professor Dr. Daniela Seeliger, Linklaters LLP Düsseldorf. Herzlich willkommen. Herr Professor Achim Wambach, ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim. Herr Professor Wambach ist uns per Video zugeschaltet. Herzlich willkommen. Herr Professor Dr. Rupprecht Podszun, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Herzlich willkommen. Herr Dr. Anselm Rodenhausen von Zalando. Herzlich willkommen. Dann Herr Dr. Ralf Scheibach, Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA). Herzlich willkommen. Herr Dr. Robby Riedel, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB). Herzlich willkommen



und Herr Klaus Müller, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (VZBV). Herzlich willkommen, Herr Müller. Dann darf ich begrüßen die anwesenden Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie sowie der mitberatenden Ausschüsse auch diejenigen, die online zugeschaltet sind. Für die Bundesregierung begrüße ich die Parlamentarische Staatssekretärin Frau Elisabeth Winkelmeier-Becker. Darüber hinaus nehmen auch Fachbeamte des BMWi an dieser Anhörung teil. Ich begrüße weiter die Vertreter der Bundesländer, die Vertreter der Medien und nicht zuletzt auch die als Zuhörer hier erschienenen Gäste und auch diejenigen, die uns heute Morgen über das Parlamentsfernsehen oder sogar live im Internet zuschauen. Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Corona-Pandemie bringt so manche Herausforderung. Der Deutsche Bundestag gibt trotzdem alles, um auch die Gesetzgebungsverfahren zügig und in der Zeit durchzuführen. Dafür einen ganz herzlichen Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschusses, die uns bei dieser Arbeit unterstützen. Wir führen diese Befragung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen durch. Um die Fragerunden, die sich aus dem Stärkeverhältnis ergeben, in der uns zur Verfügung stehenden Zeit von 2 Stunden durchzuführen zu können, sind wir darauf angewiesen, dass sowohl die fragenden Abgeordneten als auch Sie als Sachverständige sich möglichst kurz fassen. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass pro Wortmeldung eine maximale Redezeit von insgesamt 4 Minuten für Frage und Antwort eingehalten werden muss. Bei einer Zeitüberschreitung muss ich mich im Interesse aller Teilnehmer, aller Fraktionen, dann bemerkbar machen. Ich bitte, mir das nachzusehen, aber es muss sein. Es gilt also der Grundsatz, je kürzer die Frage, umso mehr Zeit ist für die Antwort vorhanden. Das ist die Formel, auf die wir uns hier verständigen. Eine weitere Bitte an die fragenstellenden Kolleginnen und Kollegen ist folgende: Bitte nennen Sie stets zu Beginn Ihrer Frage den Namen des Sachverständigen, an den Sie die Frage richten. Es gibt natürlich auch die Möglichkeit, eine Frage zu teilen. Ich mache darauf aufmerksam, dass das nicht ganz einfach ist bei der Zumessung der Antwortzeit, weil die Sachverständigen sich die verbleibende Zeit dann noch untereinander aufteilen müssten. Das bitte ich also im Kopf zu behalten.

Wegen der bereits erwähnten Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit haben wir Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen, die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen bereits verteilt worden. Herzlichen Dank, dass Sie uns vorher etwas eingereicht haben. Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt und zur Erleichterung derjenigen, die das Protokoll schreiben werden, werden die Sachverständigen von mir als Vorsitzenden zur Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufgerufen. Ich sehe, dazu gibt es keine Fragen. Deshalb beginne ich mit der Befragung. In der ersten Runde hat der Abgeordnete Kollege Hansjörg Durz von der CDU/CSU-Fraktion das Wort.

Abg. Hansjörg Durz (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender und schon einmal vorneweg ein ganz herzliches Dankeschön an die Sachverständigen, dass Sie uns heute Rede und Antwort stehen. Meine erste Frage möchte ich an den Herrn Mundt richten. Herr Mundt, Sie wären ja heute eigentlich in Düsseldorf gewesen, weil dort das Verfahren Bundeskartellamt gegen Facebook angesetzt war. Das ist aber vertagt worden. Das Beispiel zeigt, dass Sie sich angelegt haben mit den Tech-Giganten unter den bisherigen gesetzlichen Vorgaben. Warum ist aus Ihrer Sicht eine Anpassung notwendig? Warum ist der Paragraf 19a geeignet, um Ihre Arbeit zu unterstützen? Und braucht es möglicherweise Präzisierungen in dem Paragrafen 19a?

Der Vorsitzende: Herr Mundt, bitteschön.

SV Andreas Mundt (BKartA): Ja, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten, vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, hier heute Stellung nehmen zu dürfen. Es ist richtig, Herr Durz, wir haben uns schon verschiedentlich angelegt mit Amazon, Facebook – da gibt es ja eine ganze Reihe von Verfahren, die wir zum Teil auch erfolgreich abgeschlossen haben. Schnell geht es immer dann, wenn wir uns mit den Unternehmen verständigen können auf eine Lösung. Das war bei Amazon zweimal der Fall. Ganz lange dauert es, wenn das nicht der Fall ist, wenn wir also streitig entscheiden und dann durch die Instanzen müssen. Und da hilft eine Präzisierung des Gesetzes ungemein und da



steht der neue Paragraf 19a, so wie er jetzt vorgesehen ist, vielleicht noch mit einigen Erweiterungen, an erster Stelle. Der Paragraf 19a bringt für uns eine ganze Reihe von Verbesserungen. Erstens sind Verbotstatbestände im Gesetz präzisiert und klar gefasst. Das erleichtert uns die Verfahrensführung und erleichtert uns vor allen Dingen auch hinterher die Verfahrensführung vor den Gerichten. Zum Zweiten werden wir in die Lage versetzt, auch auf Märkten Verbote auszusprechen gegenüber sehr großen Unternehmen, die ihre Marktmacht ausrollen wollen. Verbote, die darauf fußen, dass diese Unternehmen als Ökosysteme mit mitunter Milliarden von Kunden und deren Daten auf diese Märkte kommen. Wir können hier von Anfang an quasi *ex ante* für ein Fairplay sorgen. Das ist sicherlich ein ganz großer Vorteil, den der Paragraf 19a für die Zukunft mitbringt. Da hat er also eine regulatorische Komponente, wenn Sie so wollen. Der dritte für uns ganz wichtige Punkt, er arbeitet zumindest teilweise mit einer Beweislastumkehr zu Lasten der Unternehmen. Das bedeutet jetzt nicht, dass wir nicht mehr ermitteln müssen. Wir unterliegen nach wie vor dem Amtsermittlungsprinzip, also wir werden nach wie vor gründliche Untersuchungen auch zu Gunsten der Unternehmen durchführen. Aber die Unternehmen werden in Zukunft gezwungen sein, uns die Unternehmen, die wir zur Führung des Verfahrens brauchen, tatsächlich auch zu geben. Und das ist immer wieder schwierig, das kann man sich leicht vorstellen. Und wir werden eben durch diese Beweislastumkehr in die Lage versetzt, im Falle eines *non liquet* zu Lasten der Unternehmen zu entscheiden. Also das sind die drei Komponenten, die ich sehe, die den Paragrafen 19a für uns sehr wertvoll machen. Ich persönlich könnte mir vorstellen, dass wir im Paragrafen 19a Absatz 2 noch Präzisierungen in Form von Regelbeispielen ins Gesetz reinschreiben! Vieles ist jetzt schon formuliert, zum Beispiel das bestimmte Unternehmen sich nicht selbst bevorzugen dürfen. Das könnte man anhand von Regelbeispielen noch stärker präzisieren, damit etwas klarer ist, was eigentlich eine Selbstbevorzugung ist. Das hört sich leicht an, alle sind sich darüber einig, dass bestimmte Unternehmen sich nicht selbst bevorzugen sollten, aber wenn wir das im Gesetz etwas klarer fassen, was eigentlich eine solche Selbstbevorzugung ist, dann wäre das sicherlich von Vorteil.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Mundt. Die nächste Frage kommt vom Kollegen Bernd Westphal für die SPD-Fraktion.

Abg. Bernd Westphal (SPD): Vielen Dank. Meine Frage geht an Professor Wambach. Wir haben ja heute hier ein Gesetz zu beraten, was auch als Grundgesetz der sozialen Marktwirtschaft bezeichnet wird. Also ein sehr wichtiges Gesetz, was auch das Instrument der Ministererlaubnis vorsieht und hier im Regierungsentwurf ist eine Einschränkung vorgesehen. Und deshalb meine Frage an Professor Wambach: Wie sehen Sie das? Wie beurteilen Sie das, dass hier erst das Oberlandesgericht angerufen werden soll, bevor die Ministererlaubnis möglich ist. Wir halten das für eine Veränderung, die man durchaus nochmal näher betrachten muss. Wie ist Ihre Einschätzung dazu?

Der Vorsitzende: Herr Professor Wambach.

SV Prof. Achim Wambach (ZEW): Ja, vielen Dank. Noch einmal guten Morgen in die Runde. Vielleicht noch eine Anmerkung, ich bin online zugeschaltet, ich dachte bei einem Digitalisierungsge setz sollte man sich besser online zuschalten. Es geht ja um die Digitalisierung. Das nur am Rande. Sie sprechen da einen sehr wichtigen Punkt an, die Ministererlaubnis. Dass so eine gewisse Unzufriedenheit mit dem Ministererlaubnisverfahren da ist, das hat sich jetzt wieder bei dem aktuellen Verfahren gezeigt. Die Frage ist, wie geht man damit um. Und ich glaube, dass der Schritt, der jetzt vorgeschlagen wurde, dass man zuerst ein Rechtsverfahren einlegen muss, das vermischt doch zwei Aspekte. Nämlich das eine sind die wettbewerblichen Aspekte, die ja durch das Bundeskartellamt geprüft werden und da ist natürlich der Rechtsweg. Der ist dann im Anschluss möglich. Das Ministererlaubnisverfahren ist aber primär dazu da, um Gemeinwohleffekte und darüber hinausgehende Effekte zu berücksichtigen. Und dadurch, dass das Ministererlaubnisverfahren jetzt daran gebunden werden soll, ein Eilverfahren anzustreben, wird das eine mit dem anderen vermischt. Also konzeptionell werden hier zwei Sachen ineinander geworfen, die zwei getrennte Paar Schuhe sind. Das eine ist die wettbewerbliche Behinderung, dafür haben wir das Wettbewerbsverfahren, das macht das Bundeskartellamt. An das Ergebnis ist der Minister auch gebunden, insofern



als das ausermittelt wurde. Und dann kommen aber im zweiten Schritt, und das glaube ich, wird auch immer wichtiger, die Gemeinwohleffekte, die darüber hinausgehen, weil Wettbewerbsschutz extrem wichtig ist und Sie sagten schon es ist das Grundgesetz der sozialen Marktwirtschaft. Vieles ergibt sich im Wettbewerb, aber doch nicht alles und das prüft der Minister. Also insofern ist diese Vermischung dieser beiden Aspekte, ich spreche jetzt auch für die Monopolkommission, sehe es aber auch persönlich so, wir sehen das skeptisch. Ich könnte mir vorstellen, dass es da auch andere Möglichkeiten gibt, wie man sozusagen sicherstellt, dass das Ministererlaubnisverfahren wirklich der letzte Schritt ist, nur wenn gewichtige Gründe vorliegen, die für diese Gemeinwohleffekte sprechen. Da haben wir ja einen Vorschlag gemacht. Nämlich, dass man den Rechtschutz weiter bewahrt, dass die Wettbewerber auch dagegen vorgehen können, dass auch diese Überprüfung der Gemeinwohleffekte einer rechtlichen Überprüfung standhalten, weil auch die sind ja nicht aus der Luft gegriffen, sondern das sind ja auch reale Effekte. Also das würde zumindest die beiden Sphären Wettbewerb, sowie Gemeinwohleffekte auseinanderhalten. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Professor Wambach. Die nächste Frage kommt vom Kollegen Leif-Erik Holm von der AfD-Fraktion.

Abg. Leif-Erik Holm (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, und guten Morgen in die Runde. Herzlichen Dank, dass Sie uns heute zur Verfügung stehen. Meine Frage geht an Dr. Scheibach vom VDA. Sie kritisieren, dass wir praktisch mit der GWB-Novelle auch neue Wettbewerbsverzerrungen schaffen. Eigentlich wollen wir ja das Gegen teil erreichen. Und zwar im Hinblick auf die Gewährung des Datenzuganges. Das würde dann ja einheimische Unternehmen benachteiligen, da sie eben Ansprüche außerhalb der EU nur schwer vollstrecken können und Urteile faktisch nicht gegen US-amerikanische und chinesische Unternehmen durchgesetzt werden können. Vielleicht können Sie das noch einmal näher ausführen und was wären die Alternativen? Können wir innerhalb des Gesetzentwurfes noch etwas Grundsätzliches ändern oder plädieren Sie im Prinzip eher dafür, dass wir auf die EU-Regelung warten.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Dr. Scheibach.

SV Dr. Ralf Scheibach (VDA): Ja, sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit hier sprechen zu können. Es ist in der Tat so, dass aus Sicht nicht nur der Automobilindustrie, sondern Industrie insgesamt, die Sorge besteht, dass die offenen Tatbestände hier gerade im private enforcement zu überschießenden Effekten führen können. Und dass sich in der Tat die Überlegung stellt, wie können die Unternehmen der Industrie, wie auch sonst der gewerblichen Wirtschaft auch im Bereich Dienstleistung, und nicht nur die Großen, sondern auch die Kleinen, in diesem Bereich vor Ansprüchen Dritter vor Zivilgerichten geschützt werden. Und es ist sicherlich hier auch bekannt, dass gerade auch schon Stimmen aus der deutschen Justiz laut geworden sind, die vor einer Klagewelle, also außerhalb des Tätigwerdens des Bundeskartellamtes, warnen, in denen Datenzugangsansprüche geltend gemacht werden. Und die Sorge ist eben, dass das eben nicht nur, wie Herr Mundt eben ausführte, große Portal- oder Internetfirmen sind, sondern dass die Tatbestände hier so offen formuliert sind, dass es auch andere Unternehmen sein können, gerade eben die deutsche Industrie, kleine wie große Unternehmen, die schon seit vielen, vielen Jahren aktive Player in der deutschen Datenwirtschaft sind. Und auch wenn wir, Herr Holm, das ist natürlich hoch dogmatisch, vielleicht kommen ja aus den Kreisen noch Vorschläge, wie man das machen könnte. Wir haben aber noch keine konkrete Idee, würden sie gegebenenfalls gerne entwickeln, wie man im Paragraf 19 oder im Paragraf 20 die Tatbestände möglicherweise so verengen könnte, dass diejenigen adressiert werden, die ja mit diesem Gesetzentwurf adressiert werden sollen. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Scheibach. Die nächste Frage kommt vom Kollegen Andreas Lämmel, CDU-Fraktion.

Abg. Andreas G. Lämmel (CDU/CSU): Ja, vielen Dank. Ich möchte Frau Professor Dr. Seeliger kurz noch einmal fragen: Gegen den Paragrafen 19a wird ja gelegentlich vorgebracht, dass er zu unkonkret sei und es geht ja da um diese Regelbeispiele. Der Herr Mundt war da schon kurz darauf eingegangen, aber wie sehen Sie das denn? Was



sind denn noch weitere Regelbeispiele, die den Paragraphen 19a noch konkretisieren können bzw. welche Konkretisierungen schlagen Sie selbst noch vor?

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Professor Seeliger.

SVe Prof. Dr. Daniela Seeliger (Linklaters LLP): Herzlichen Dank. Also der Paragraph 19a ist tatsächlich ein Novum und wird im europäischen Vergleich eine Vorreiterrolle nach Deutschland bringen. Insofern wäre es sehr hilfreich, wenn er so konkret wie möglich ausgestaltet ist und letztlich sich dann auch an die europäischen Lösungen hinterher wieder angleicht. Also in ein, zwei Jahren dann sollten tatsächlich auch mal die Regelbeispiele überprüft werden, die dann idealerweise noch in den Paragraphen 19a aufgenommen werden. Die Konkretisierung sollte einmal dahingehen, dass der Paragraph 19a klarstellt, dass es tatsächlich nur digitale Plattformen sind, die erfasst werden. Das kann gerade über die Regelbeispiele sehr gut exemplarisch und sehr klar dann dargestellt werden. Eine weitere Idee wäre beispielsweise, dass man auch nochmal im Paragraphen 19a aufgreift, dass es wichtig ist, zu sehen, wie viel Zeit ein Nutzer auf einer Webseite verbringt. Bei den Regelbeispielen selber würde ich sehr anregen, dass man insoweit Klarheit schafft, was genau Fälle von Selbstbegünstigung sind. Dass man da also ein, zwei Beispiele in den Gesetzesstext aufnimmt und damit für die Unternehmen und auch für die Berater und für die Wirtschaft klarstellt, was zum Beispiel eine Selbstbegünstigung ist und was nicht. Ein Beispielsfall, der immer gebracht wird, sind Vorinstallationen. Auch da könnte man dann genau klarstellen, was ist denn wirklich eine Vorinstallation, was ist beispielsweise eine Hardware, die aus Sicherheitsgründen insgesamt vorinstalliert sein muss, damit es nicht zu Nachteilen kommt für die Verbraucher. Und dann letztlich Kopplungs-Bündelungs-Verbote, die man auch in der Norm ganz konkret darstellen kann und es sollte sichergestellt sein, dass nicht jeder Wettbewerb der beschränkt wird, tatsächlich auch der Norm unterfällt, sondern nur Wettbewerb der wesentlich beschränkt wird, weil man sonst eine zu weitgehende Norm kreiert.

Der Vorsitzende: Vielen Dank für Ihre Antwort,

Frau Professor Seeliger. Und der nächste Fragesteller ist der Kollege Theurer für die FDP-Fraktion.

Abg. Michael Theurer (FDP): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen, dank auch von unserer Fraktion an die Sachverständigen. Wir haben ja einen eigenen Antrag hier zu diesem Thema eingebracht, der sich auch mit der Spezifizierung von Paragraph 19a befasst. Oft sind das lange Verfahren, die in der Missbrauchsaufsicht und der Überprüfung von Kartellen zur Feststellung von marktbeherrschenden Stellungen mit anschließenden Sanktionen führen. Meine Frage richtet sich an Herrn Mundt und Herrn Professor Wambach. Ist es möglich, Paragraph 19a präziser zu fassen? Sie haben davon gesprochen. Ist dazu die Blacklist, die jetzt auf europäischer Ebene kursiert, hinreichend spezifiziert? Können Sie das noch etwas erläutern? Und die Frage an Herrn Professor Wambach ist, welche Rolle kann die Monopolkommission hierbei spielen? Sind die erweiterten Einsichtsrechte ausreichend oder müsste hier der Gesetzgeber noch weitergehen?

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Theurer. Zunächst Herr Mundt, der noch ein bisschen Zeit und Platz für Herrn Professor Wambach lassen muss.

SV Andreas Mundt (BKartA): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe es eingangs schon erwähnt, wir könnten uns durchaus vorstellen, den Paragraphen 19a zu präzisieren. Ich kann einiges aufgreifen von dem, was Frau Seeliger gesagt hat. Also insbesondere, dass wir zum Beispiel die Selbstbevorzugung noch etwas besser definieren. Dass wir vielleicht das Thema Vorinstallation tatsächlich aufnehmen. Dass wir das Thema Datenmissbrauch durch solche Unternehmen noch stärker ausdifferenzieren. Einige Dinge, da möchte ich jetzt die Gelegenheit doch schnell ergreifen, die Frau Seeliger erwähnt hat, würde ich auf keinen Fall übernehmen. Nämlich zum Beispiel den Paragraphen 19a anknüpfen lassen an die Zeit, die man auf so einer Plattform verbringt. Das ist sehr unterschiedlich. Bei Facebook werden Sie teilweise sehr viel Zeit verbringen. Search über Google mag sehr, sehr schnell gehen und sie verbringen da sehr wenig Zeit. Das ist meines Erachtens kein gu-



ter Indikator, da brauchen wir eine Gesamtbe trachtung, die wir in der Vergangenheit auch immer schon mal vorgenommen haben. Und wenn Sie in den Paragrafen 19a auch noch reinschreiben wollten, dass nur wesentliche oder erhebliche Beschränkungen erfasst sein sollten, dann kann ich Ihnen jetzt schon sagen, dass das geeignet ist, viele Verfahren von Anfang an unführbar zu machen und auszuheben. Dann werden wir vor den Gerichten Gutachterschlachten haben, ob die Wettbewerbsbehinderung, die hier gerade in Rede steht, wesentlich oder erheblich ist. Ich glaube, das wäre ein erheblicher Nachteil bei der Anwendung des Paragrafen 19a. Also, Präzisierungen, jedenfalls beim Thema Vorinstallationen, beim Thema Datenmissbrauch, beim Thema Kopplung, Bündelung, beim Thema Regelsetzung durch solche Ökosysteme auf anderen Märkten, das alles kann ich mir sehr gut vorstellen. Aber man muss vorsichtig sein, wenn es darum geht, den Paragrafen 19a insgesamt wiederum einzuschränken. Das sollten wir nicht tun, damit er gut anwendbar bleibt. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank und Herr Professor Wambach.

SV Prof. Achim Wambach (ZEW): Ja, vielleicht erst zum Paragrafen 19a. Der ist schon sehr besonders. Und da hat Deutschland sozusagen eine Vorreiterrolle. Es sind zig Gutachten weltweit geschrieben worden. Wir ringen ja alle um eine richtige Lösung. Und Paragraf 19a ist auf der einen Weise raffiniert, weil man hat nicht die per se Verbote, sondern im Einzelfall entscheidet das Bundeskartellamt, auf der anderen Seite aber auch mit Risiken behaftet, weil Rechtsbegriffe nicht wohl definiert sind. Insofern sollte man mit einer gewissen Vorsicht an Paragraf 19a rangehen. Was die Vorredner gesagt haben, dem größten Teil davon würde ich zustimmen, vielleicht noch zwei Aspekte. Der eine Aspekt: Paragraf 19a ist für Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb. „Marktübergreifend und für den Wettbewerb“ steht da drin. Und ich würde noch stärker den Wettbewerbsbe zug herstellen. Es ist hier wirklich was Besonderes. Wie wird der Wettbewerb behindert und was ist nötig, um diesen Wettbewerb wieder herzustellen. Das Zweite: Frau Professor Seeliger hat schon

angesprochen, wir müssen aufpassen, dass das parallel zu Europa läuft.

Der Vorsitzende: Diese Ausführungen müssten wir dann auf die nächste Frage verschieben, Herr Professor Wambach, weil wir mit der Zeit schon am Ende sind. Damit tritt das ein, was ich vorhin schon befürchtet habe. Aber vielen Dank soweit. Die nächste Frage stellt der Kollege Meiser für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. Pascal Meiser (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Frage geht an Herrn Dr. Riedel vom DGB. Welche sind aus Sicht der Gewerkschaften die wichtigsten Argumente dafür, mit dem neuen Paragrafen 19a nicht bloß die Möglichkeit zu öffnen, dass das Bundeskartellamt gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen bestimmte Verhaltensweisen untersagt, sondern stattdessen von vorneherein als klare Verbotsnorm den Paragrafen 19a zu formulieren?

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Dr. Riedel.

SV Dr. Robby Riedel (DGB): Ja, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, erst einmal vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, mich hier äußern zu können. Herr Meiser, vielen Dank für die Frage. Erlauben Sie mir ganz kurz noch einmal zwei Punkte allgemeiner Natur vorher zu erwähnen, bevor ich konkret auf Ihre Fragen eingehe. Für uns als Gewerkschaften ist es sehr wichtig, dass ein fairer und funktionierender Wettbewerb verschiedene Zielperspektiven haben muss. Das bedeutet, dass die Interessen aller beteiligten Akteure und Stakeholder im Wettbewerb Berücksichtigung finden müssen. Das bezieht sich auch auf den Punkt, dass gesellschaftlich anerkannte Interessen und Ziele wie Beschäftigungs erhalt, die Fortführung des Betriebs, aber auch wie Unternehmens- bzw. Mitbestimmungs- und Arbeitnehmerrechte eingehalten werden. Aber auch ökologische Faktoren oder auch Fragen der datenschutzrechtlichen oder verbraucherrechtlichen Aspekte sollten Eingang in das gesamte Wettbewerbsrecht finden. Und Ansatzpunkte dafür gibt es ja, wie das Wettbewerbsrecht breiter gefasst werden kann. Und zwar bei der Ministerer laubnis, wo auch Allgemeinwohlgründe mit zur Entscheidung herangezogen werden oder auch in



der öffentlichen Auftragsvergabe, wo einzelne Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden können. Und folglich schließt sich daraus für uns als Gewerkschaften, dass wir mit dem Wettbewerbsrecht nicht nur einen horizontalen Interessenausgleich, also zwischen unmittelbaren Wettbewerbern erfolgen muss, sondern auch ein vertikaler Ausgleich, was auch das Verhältnis zwischen Unternehmen und den Beschäftigten selber miteinschließt. Zu der Frage der Missbrauchsaufsicht bzw. Paragraf 19a: Also, wir erkennen an, dass die Bundesregierung mit der Novellierung des GWB einen Vorstoß macht, um die Marktmacht einzelner Unternehmen begrenzen zu wollen. Es gibt Punkte, die wir unterstützen können. Das ist zum Beispiel auch der Anspruch auf die Rechtssicherheit von Kooperationen. Das ist die Beweislastumkehr missbräuchlichen Verhaltens, das ist aber auch die Möglichkeit der Kartellbehörden, frühzeitig zu intervenieren, bevor überhaupt Verstöße schon greifen. Wir sind allerdings der Meinung, dass der Paragraf 19a, den wir ja grundsätzlich begrüßen, dennoch Raum für Verbesserung lässt. Und zwar erachten wir es als sinnvoll, den Paragrafen 19a in eine Verbotsnorm umzugestalten, denn nach aktueller Ausgestaltung ist es für uns strittig und nicht klar, ob die intendierte disziplinierende Wirkung des Paragrafen 19a für marktmächtige, überragend marktmächtige Unternehmen auch wirklich greift. Von daher sollte der Gesetzgeber bzw. die Bundesregierung an der Stelle noch einmal nachsteuern. Wir regen auch an, ein mögliches Antragsrecht auf Prüfung von Dritten zu gewähren. Zumindest zu überprüfen inwieweit dies möglich ist, denn gerade zivilgesellschaftliche Akteure, verbraucherschutzrechtliche Organisationen, aber auch Gewerkschaften haben oftmals Erkenntnisse wo missbräuchliches Verhalten vorliegt und sind daher eine ganz gute Adresse um möglicherweise auch so ein Antragsrecht, so ein Prüfungsrecht zu initiieren.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Riedel. Die nächste Frage kommt von der Kollegin Katharina Dröge für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abge **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine

Frage richtet sich an Klaus Müller und ich möchte auch zum Paragrafen 19a fragen, da der sozusagen das Herzstück dieser Gesetzesnovelle ist. Zunächst einmal möchte ich Sie um Ihre Bewertung bitten, wie Sie diese Norm grundsätzlich finden und dann möchte ich Sie auch danach fragen, ob der Paragraf 19a nicht weiterentwickelt werden sollte zu einer Verbotsnorm und ob nicht bestimmte Regelungstatbestände des Paragrafen 19a, wie beispielsweise die Interoperabilität, sich auf einen weiteren Adressatenkreis richten sollte als nur der Paragraf 19a erfasst wird.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Müller, bitte schön.

SV Klaus Müller (VZBV): Sehr geehrter Herr Vorsitzende, Frau Abgeordnete, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung und die Frage. In der Tat, mit dem Paragraf 19a blicken viele Staaten, viele Wettbewerber zurzeit auf Deutschland. Wir begrüßen den Entwurf, den Vorstoß, die Idee, die dahinter steht und wir sind in enger Kooperation als Verbraucherzentrale Bundesverband mit dem Bundeskartellamt und wir sehen die Schwächen des bisherigen Rechtes. Und das kann einfach nicht sein, weil Wettbewerb ist die notwendige Voraussetzung – nicht immer die hinreichende Bedingung – aber die notwendige Voraussetzung für guten Verbraucherschutz. Und insofern begrüßen wir, dass mit dem Paragrafen 19a ein präventiver Gedanke Eingang hielt. Insofern finden wir das richtig. Ich schließe mich den Vorrednerinnen und Vorrednern an, die sagen, er ist aber noch nicht perfekt. Er könnte noch besser werden an der Stelle und Sie haben auf zwei Punkte angespielt. Das eine ist die Frage nach der Verbotsnorm – ja, das würden wir begrüßen. Insbesondere aus zeitlichen Erwägungen. Wir sehen, dass gerade in der digitalen Welt, im digitalen Wettbewerb, Zeit ein noch wichtigerer Faktor ist als das in der analogen Welt der Fall ist. Das heißt, wir wünschen uns hier eine schnelle, eine zeitnahe Möglichkeit des Bundeskartellamtes tätig zu werden und mit dem Doppelschritt der bisher vorgesehen ist, glauben wir, dass in bestimmten Situationen dieses womöglich nicht schnell genug gehen kann. Insofern würden wir uns hier eine Präzisierung wünschen und dieses unterstützen. Die zweite Frage bezieht sich auf den Anwendungsbereich. In der Tat, wenn wir



uns Verbraucherbeschwerden angucken, die uns erreichen, dann ist insbesondere die Frage, wie weit hier Interoperabilität, Datenportabilität heute schon real nutzbar ist. Etwas, was zu einer Datenschutzgrundverordnung theoretisch angelegt ist, was aber praktisch nicht praktikabel ist. Und insofern können wir uns eine ganze Menge an Anwendungen vorstellen, wo wir sagen würden, wenn hier der Paragraf 19a präziser gefasst wird, wird er erstens sehr kongruent zu dem, was auf europäischer Ebene mit den new competition tools diskutiert wird. Wir sehen hier eher ein Ineinandergreifen, man kann jetzt ein wenig diskutieren, wer ist zuerst? Hase oder Igel? Wir sehen hier ein Ineinandergreifen der deutschen nationalen Überlegungen mit den europäischen EU-Kommissionsüberlegungen und ja, das wird nicht die letzte GWB - Novelle sein, die wir in diesem hohen Hause hier beraten. Da wird man voneinander lernen und voneinander profitieren. Insofern können wir uns gut vorstellen, dass wir hier einen Schritt weiter gehen. Ich will vorsichtig darauf hinweisen, dass bei der Interoperabilität man aufpassen muss, dass die Kleinen nicht unter den Großen leiden. Wenn wir zum Beispiel an Messengerdienste denken, dann gibt es durchaus gewisse Risiken. Das kann man aber regeln an der Stelle, so dass wir im Ergebnis sagen würden, das macht durchaus Sinn. Vielleicht noch einen kurzen Satz zu der spannenden Diskussion, ob zeitliche Dimensionen eine Rolle spielen sollten. Wir haben uns als Verbraucherzentrale Bundesverband damit auch intensiv beschäftigt. Wir halten die Diskussion durchaus für sachgerecht. Man muss aber, und so habe ich auch Herrn Präsident Mundt verstanden, sehr genau aufpassen, wie man das abgrenzt. Zeit ist nicht gleich Zeit. Das Facebook- oder das Soziale-Netzwerke-Beispiel ist das eine. Wenn Sie auf Streamingdiensten unterwegs sind, sind Sie naturgemäß lange unterwegs. Das ist vollkommen etwas anderes, als wie Sie Such- oder Kaufentscheidungen treffen. Das heißt, wenn Sie überlegen, diese Komponente einzuführen, können wir uns das vorstellen. Sie kann hilfreich sein, aber nur in einer sehr, sehr präzisen Art und Weise. Das vielleicht noch als Ergänzung.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt vom Kollegen Falko Mohrs für die Fraktion der SPD.

Abg. Falko Mohrs (SPD): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender und vielen Dank an den hohen Sachverständigen der Gutachterinnen und Gutachter hier. Meine Frage geht an Herrn Professor Dr. Podszun. Zunächst aber noch einmal danke für das sehr ausführliche Gutachten. Auch finde ich es sehr dezidiert und dass Sie nochmal die Anträge der Opposition mit angeschaut haben. Und ich glaube, dass am Ende das Gesamtbild tatsächlich wichtig ist. Deswegen würde ich auch in meiner ersten Frage nochmal auf Paragraf 19a eingehen wollen. Sie haben den ja positiv bewertet. Insofern können wir das vielleicht sogar weglassen. Aber Sie sagen ja auch, dass man ihn präzisieren kann. Regelbeispiele wären ein Ansatz, Unbilligkeit zu streichen, wäre ein zweiter und Sie setzen sich ja auch mit der Frage einer Verbotsnorm auseinander. Vielleicht können Sie das, weil das ja eben Thema war, auch noch einmal kurz erläutern.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Professor Podszun.

SV Prof. Dr. Rupprecht Podszun (hhu): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Herr Mohrs, für die Frage und die Einladung. Der Paragraf 19a ist sicherlich das Herzstück dieser ganzen Novellierung und deshalb ist es auch richtig, dass wir darüber nochmal sprechen. Und wir sollten auch im Blick haben, dass das eine Vorschrift ist, die auf wirklich wenige Adressaten beschränkt sein soll und so wie ich den Absatz 1 sehe und so wie ich Herrn Mundt und seine Truppe einschätzen, auch bleiben wird. Also das ist nichts, was jetzt sozusagen alle Digitalunternehmen oder noch weitergefasst alle wichtigen Unternehmen in irgendeiner Form angreift. Deshalb glaube ich, dass, wenn wir an der Normadressatenstellung sind, also in Absatz 1 nochmals gucken, dass wir da schon einen sehr guten Weg gefunden haben, das einzugrenzen. Für mich ist das Entscheidende bei dieser Vorschrift, das was dann als Faktor Nummer 5 in dem ersten Absatz drinsteht, dass viele dieser Unternehmen, um die es geht, eine Schlüsselstellung dafür haben, anderen Unternehmen Zugang zu Märkten zu vermitteln. Also: Wenn wir so eine Gatekeeper-Funktion haben, das ist eigentlich der Kern dessen, worum es in Paragraf 19a geht. Der ganze Charme dieser Vorschrift und die Weiterentwicklung dieser Vorschrift liegt



dann natürlich in dem System in Absatz 2. Dass wir nämlich genauere Vorschriften kriegen, an die sich bestimmte Unternehmen halten müssen und ich finde den Mechanismus, so wie er jetzt vorgesehen ist, auch in Abgrenzung zu dem, was die Europäische Kommission sich vorgenommen hat, eigentlich ziemlich gelungen. Und zwar deshalb, weil wir hier so einen Mix haben aus einerseits einer stärkeren Präzisierung, das ist das, was das Bundeskartellamt braucht, um bei Gericht erfolgreich sein zu können und um nicht sozusagen ewig über jedes Tatbestandsmerkmal diskutieren zu müssen. Und gleichzeitig ist die Vorschrift aber noch so offen gefasst, dass man darunter vielleicht auch das Ein oder Andere fassen kann, was man jetzt noch gar nicht absehen kann. Wir haben ja in der Vergangenheit mit den GAFA-Unternehmen, um die es hier ja geht, auch die Erfahrung gemacht: Wir untersagen vielleicht ein Verhalten oder wir sehen, hier machen die irgendetwas, was wir nicht wollen und dann lassen die sich die nächste Programmierschnittstelle einfallen, und jetzt kommt es auf einer anderen Ebene dazu, dass das Ökosystem ausgedehnt wird und erweitert wird. Und deshalb würde ich am Grundmodell festhalten. Und dieses Grundmodell sieht für mich so aus: Kartellamt stellt fest, ihr seid von dieser Norm erfasst und dann haben wir ein paar Punkte. Diese Punkte können präzisiert werden durch Regelbeispiele. Das würde ich auch für sinnvoll halten, dass man das, was jetzt noch vielleicht in ein paar unbestimmten Rechtsbegriffen in dem Absatz 2 steht, dass man da noch einmal Unterpunkte macht. Insbesondere sind die folgenden Vorschriften, Frau Seeliger hat ein Beispiel genannt, Herr Mundt hat Beispiele genannt, Regelsetzung durch Plattformen, bestimmter Umgang mit Daten, bestimmte Formen der Selbstbevorzugung, Bündelungspraktiken usw., dass solche Sachen etwas präziser gefasst werden, damit man darauf zugreifen kann. Man sollte das aber auch nicht nur machen und nicht nur als Verbotsform-norm ausgestalten, denn dann fürchte ich, dass wir da auch wieder Vorschriften kriegen, die wir in ein paar Jahren dann... von denen wir in ein paar Jahren gar nicht mehr wissen, was wir damit wollten, sondern eine gewisse Flexibilität und Offenheit sollte die Norm weiterhin haben. Und das sehe ich in diesem System eigentlich gut angelegt.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Professor Podszun. Bei der nächsten Frage habe ich mich für die Union selber mal auf die Frageliste geschrieben.

Abg. **Dr. Matthias Heider** (CDU/CSU): Und würde gerne nahtlos an das anschließen, was wir gerade zu dem Paragrafen 19a erörtert haben. Es ist bei-leibe nicht die einzige Vorschrift in diesem schönen Gesetzgebungsentwurf, aber es ist doch die Dreh- und Angelnorm. Und Frau Professor Seeliger, ich würde gerne noch einmal über die Beziehungen von Paragraf 19 und Paragraf 19a sprechen. Der Paragraf 19 adressiert marktmächtige Unternehmen, der Paragraf 19a adressiert Unternehmen, die jetzt neu eine marktübergreifende Bedeutung haben sollen. Bei beiden Normen findet sich ein Tatbestandsmerkmal, das die dort beschriebenen Handlungen zu erlaubten Handlungen macht. Nämlich, wenn es einen sachlich gerechtfertigten Grund gibt. Jetzt haben wir gerade schon darüber gesprochen, dass wir sehr unbestimmt mit diesen Rechtsbegriffen umgehen. Das ist sogar ein Rechtsbegriff mit einem Bewertungsspielraum. Was kommt denn als sachliche Rechtfertigung in Betracht? Und ich will gerne nochmal die Stichworte mitliefern, die zur Abgrenzung des Zielkonflikts mit dem Datenschutz gehören. Ich nenne Betriebsgeheimnisse, ich nenne das geistige Eigentum, aber auch alles das, was an Schutzrechten von den Unternehmen möglicherweise in Betracht kommen kann. Ist diese Abgrenzung gelungen oder muss da noch nachgelegt werden?

SVe **Prof. Dr. Seeliger** (Linklaters LLP): Herzlichen Dank. Vielleicht ganz kurz nochmal aufsetzend tatsächlich beim Paragrafen 19 GWB. Das ist ja die Ausgangsnorm. Und der Paragraf 19, das ist sozusagen die Norm gewesen, die vor 20 Jahren eingeführt wurde und man sich darauf stützte oder verlassen hat, dass Unternehmen zunächst einfach wachsen können, solange sie das wollen und dass das der Anreiz und die Innovation für die Unternehmen ist. Und erst wenn sie dann tatsächlich marktbeherrschend sind, dass sie dann bestimmte missbräuchliche Praktiken nicht durchführen dürfen. Und der Paragraf 19a ist insofern neu, als man möglicherweise jetzt schon unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschung als Bundeskartellamt eingreifen kann und die Un-



ternehmen sich aber zunächst mal nicht missbräuchlich verhalten. Weil sonst würden sie schon in den Paragraphen 19 reinfallen. Und von dem Aspekt her würde ich sehen, dass man den Paragraphen 19a zunächst mal vorsichtig und maßvoll eben nutzt und auch anpasst. Und die Möglichkeiten, dass sich Unternehmen nur über eine sachliche Rechtfertigung am Ende beim Paragraphen 19a, aus dem Paragraphen 19a sozusagen herausdiskutieren oder manövriren müssen und das gleichzeitig mit einer Beweislastumkehr, auch noch wo die Unternehmen dann dazu gezwungen sind zu erklären, warum ihr Verhalten sachlich gerechtfertigt ist, das ist aus meiner Sicht sehr streng für einen neuen Paragraphen. Und insofern, die sachlichen Rechtfertigungsgründe, die man sieht, die könnte man auch oben in tatbestandlicher Ebene schon mitverarbeiten oder verankern in der genauen Beschreibung, beispielsweise der Beispiele. Indem man da klarstellt, dass das tatsächlich wettbewerbsschädliche Praktiken sind und nicht irgendwelche Arten von Praktiken. Und die Beispiele, die zurzeit diskutiert werden, gehen alle in diese Richtung: Es sind wettbewerbsschädliche Praktiken. Und bei der sachlichen Rechtfertigung oder auch oben schon wäre dann einzuziehen genau das, was Sie eben ansprachen: Betriebsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse. Das sind natürlich alles Sachen, die nicht erfasst sein sollen beim Datenzugang und natürlich auch die DSGVO geht dem Kartellrecht da vor. Das ist auch in der Gesetzesbegründung ganz klar so dargestellt. Und insofern auch da, das sind Daten, die nicht weitergegeben werden dürfen.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Professor Seeliger. Die nächste Frage kommt vom Kollegen Hansjörg Durz für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg Hansjörg Durz (CDU/CSU): Vielen Dank und meine Frage geht an den Herrn Professor Wambach, und wie könnte es anders sein, nochmal zum Thema Wettbewerb und Innovation. Wir hören in der Diskussion zu dieser GWB-Novelle auch gelegentlich den Vorwurf, dass Innovationen dadurch behindert werden könnten. Wie stehen Sie denn, Herr Wambach, zu diesem Vorwurf und vor allem, gibt es denn überhaupt eine Form zu messen, wie auf der einen Seite möglicherweise bei Gatekeepern Innovationen verhindert werden,

auf der anderen Seite aber bei anderen Unternehmen Innovationen entstehen?

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Professor Wambach, jetzt kommen Sie in voller Länge.

SV Prof. Achim Wambach (ZEW): Ja, vielen Dank und ich muss mich zunächst entschuldigen, ich konnte eben die Uhr nicht sehen. Aber jetzt kann ich sie sehen, insofern kann ich mich jetzt auch an die Zeit halten.

Der Vorsitzende: Da haben wir für gesorgt, ja.

SV Prof. Achim Wambach (ZEW): Dankeschön. Sie sprechen einen ganz wichtigen Punkt an. Es ist halt nicht so eindeutig. Die Eingriffe, die da gemacht werden, die Innovationen behindern und die kurze Antwort auf Ihre Frage ist, es ist auch extrem schwer zu messen. Also wir hatten ja in Deutschland die Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, die sich in vielen Anhörungen mit dieser Frage auseinandergesetzt hat. Wie stark greifen wir ein, wo behindern wir da die Innovationen? Die großen Unternehmen sind die, die am meisten für Forschung und Entwicklung ausgeben weltweit. Also das ist ja nicht so, dass die nicht innovativ tätig sind, sondern ganz im Gegenteil. Die sind ja innovativ tätig und das will man nicht abwürgen mit solchen Regeln. Meine Schlussfolgerung aus den Diskussionen ist ein bisschen in die Richtung von Frau Seeliger gehend mit Vorsicht anzuwenden und der zweite Aspekt ist, zu evaluieren. Es kommt hier noch hinzu, dass wir ja nicht nur die Regelung für Deutschland treffen, sondern hier doch weltweit draufgeschaut wird. Und wir haben zurzeit im europäischen Raum viele dieser Geschäftspraktiken, europäische Geschäftspraktiken, keine deutschen Geschäftspraktiken und die EU-Kommission ist dabei, mit dem Digital Markets Act in diese Richtung zu gehen. Da müssen wir aufpassen, dass wir hier nicht so eine Parallelgesetzgebung haben. Das alleine spricht schon für die Evaluierung, aber auch die Tatsache, dass hier noch so viel unbekanntes Terrain ist, dass wir nicht wissen, wie stark Innovationen beschränkt werden und wo wir sozusagen hier mehr kanalisieren müssen. Also wir sagen immer in der digitalen Welt, da sollte man mehr Reallabore haben, mehr experimentieren. Ich glaube, dasselbe gilt auch für das Wettbewerbsrecht. Insofern, dass wir



zwar nicht jetzt Experimente machen, aber es fest evaluieren. Dass wir sagen, nach zwei, drei Jahren genau anschauen, wo ist eingegriffen worden? Hat das Innovationen behindert? Docket das noch an das europäische Recht an? Sind hier Widersprüche zwischen dem deutschen und dem europäischen Recht? Da wäre auch keinem geholfen, das würde auch Innovationen blockieren, wenn man sagt, wir brauchen eine Extraregel für Frankreich, wir brauchen eine Extraregel für Deutschland. Das hilft keinem. Wir haben einen europäischen Binnenmarkt und müssen da eine gemeinsame Lösung haben. Es gibt jetzt sozusagen, ich habe ja noch eine Minute, Herr Vorsitzender. Ich finde es schon richtig, dass wir in Deutschland da auch vorgehen, weil auch das ist Teil des Experimentierens, dass man lernt, zu analysieren. Und dass man sagt, das ist eine Lösung, die wirklich einen Mittelweg getroffen hat. Die absoluten Verbote haben das Problem, dass sie es abwürgen, die Innovationen. Wir müssen da auch dem Kartellamt die Möglichkeit geben, dass es schneller agiert. Die Verfahren, die Missbrauchsverfahren dauern zu lange. Dieser Paragraf hat das Potential, dass hier schneller agiert wird. Vielleicht ist das die gute Balance, weil wie gesagt, das werden wir erst in ein paar Jahren sehen. Ich glaube, das kann man nicht, sozusagen von vorneherein sauber ableiten ob die anderen Dimensionen jetzt schon erfüllt sind. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Professor Wambach. Da war sogar dieses Mal noch was übrig. Die nächste Frage kommt vom Kollegen Falko Mohrs für die SPD-Fraktion.

Abg. Falko Mohrs (SPD): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Dr. Rodenhausen. Es wurde auch schon eben in der Diskussion kurz das Thema der NutzerInnen-Zeit angesprochen und Sie sind dort ja in einigen Studien auch involviert gewesen, um genau dieses Kriterium mit zum Gegenstand der Diskussion zu machen. Sie sind ja jetzt in Ihrer Stellungnahme noch etwas präziser geworden, und zwar haben Sie da auf die aktive NutzerInnen-Zeit abgezielt. Vielleicht können Sie uns da nochmal erläutern, wie dieses Kriterium wirken könnte. Und insbesondere in der Präzisierung, weil wir auch eben in der Diskussion schon gehört haben, man muss

aufpassen, dass es eben nicht zu einer Fehlentwicklung führt, wenn man vielleicht etwas misst oder zur Grundlage legt, was dann gar nicht relevant wäre.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Dr. Rodenhausen.

SV Dr. Anselm Rodenhausen (Zalando): Vielen Dank. Guten Morgen in die Runde. Meine Damen und Herren Abgeordneten, Zeit ist in der Tat ein wichtiges Kriterium. So wichtig, dass es heute Morgen auch eine Rolle spielt. Von daher noch einmal die Frage und der Hinweis an die Haustechnik, ob man mir auch noch einmal die Zeit einblenden könnte. Das heißt, die Saalkamera schwenken, sodass ich auch nicht zu lange rede und daran sehen Sie schon, welche wichtige Rolle Zeit spielt. Und in der Tat, nochmal danke für die Möglichkeit, dass wir als Zalando als ein deutscher, als ein europäisches Digitalunternehmen, hier unsere Praxiserfahrung einbringen können. Wir halten den Entwurf der Bundesregierung für grundsätzlich gelungen. Ja, gerade auch den Paragrafen 19a. Wobei man hier in der Tat nochmal nachpräzisieren könnte. Und unser Vorschlag geht in der Tat dahin, in den Absatz 1 die Nutzerzeit als weiteres Kriterium einzuführen. Wir nennen das Total Consumer Time, andere nennen das usertime-spent, wie beispielsweise Professor Podszun in seiner Stellungnahme. Frau Seeliger ging ja in eine ähnliche Richtung, dass sie sagte, die Zeit auf einer Website sollte berücksichtigt werden. Und hinter all diesen verschiedenen Erwägungen steht die Idee, dass Zeit ein wichtiger Frühindikator ist in digitalen Märkten. Dahinter steht der Gedanke, je länger ein Nutzer Zeit auf einer Plattform verbringt, desto mehr Daten kann die Plattform sammeln, die sie dann später monetarisieren kann. Und in der Tat muss man jetzt schauen, wie bringt man so ein Kriterium am besten ins Gesetz? Denn auch der Herr Mundt hat schon darauf hingewiesen, dass man da ein bisschen vorsichtig sein sollte. Man muss eine Gesamtabwägung nachher vornehmen von Seiten des Bundeskartellamtes. Und deswegen ist unser Vorschlag auch, Nutzerzeit nicht als alleiniges, alleinbestimmendes Kriterium einzuführen, sondern als ein ergänzendes. Um ein Bild zu wählen: Vorher hatte das Bundeskartellamt irgendwie nur das Maßband, um Marktanteilumsätze zu messen,



und wir wollen zu diesem Maßband jetzt ein weiteres Instrument dem Amt in den Werkzeugkasten packen, nämlich die Uhr. Um dann auch zu messen, wie stark wirkt sich Nutzerzeit aus. Und dabei ist es schon wichtig zu sehen, dass diese Nutzerzeit präzisiert werden muss, so habe ich auch Herrn Müller verstanden, der sagte, er könnte sich das gut vorstellen zurzeit, wenn es hinreichend präzisiert wäre. Und da ist unsere Idee, auf die aktive Nutzerzeit abzustellen. Also aktive Interaktion mit einer Plattform, so dass etwa Streaming, Filme anschauen, Musik hören oder auch das autonome Fahren nicht erfasst werden, sondern ausschließlich die aktive Nutzerzeit. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Rodenhäuser. Die nächste Frage kommt vom Kollegen Enrico Komning für die AfD-Fraktion.

Abg. Enrico Komning (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Professor Wambach und an Herrn Mundt. Und es geht um das lediglich beschränkte Akteneinsichtsrecht der Monopolkommission in nicht abgeschlossene oder laufende kartellbehördliche Verfahren. Offensichtlich gibt es da ja widerstreitende Interessen. In der Stellungnahme des ZEW, die abgestimmt ist mit der Monopolkommission, wird dafür plädiert, dass man eben in laufende kartellbehördliche Verfahren Akteneinsicht nehmen dürfe, um Analysen zu aktuellen wettbewerbspolitischen Fragestellungen entwickeln zu können. Herr Mundt, Sie fordern dagegen, dass das eben nicht der Fall sein soll, um eine aktive Mitwirkung der Monopolkommission an der Entscheidungsfindung des Bundeskartellamtes hier nicht zu ermöglichen. Ist es aus Ihrer beider Sicht möglich, die beiden Interessen unter einen Hut zu bekommen und ein Akteneinsichtsrecht in laufende Verfahren für die Monopolkommission hier zu gewährleisten? Ein solches, das die Entscheidungsbefugnisse des Bundeskartellamtes nicht beeinflussen würde?

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Mundt zuerst, das ist eine sportliche Frage, deshalb noch ein bisschen Zeit für Herrn Professor Wambach lassen.

SV Andreas Mundt (BKartA): Ja, ich lasse Herrn

Wambach gerne noch Zeit. Ich will erstmal festhalten, dass wir mit der Monopolkommission ein sehr einvernehmliches gutes Verhältnis haben und dass wir auch gut zusammenarbeiten und in ganz vielen Fällen in dieselbe Richtung ziehen. Ich glaube ehrlich gesagt eigentlich auch hier, wir gewähren der Monopolkommission umfassend Akteneinsicht in allen Bereichen. Wir tun uns immer schwer in der Tat, wenn es darum geht, in laufende Verfahren Akteneinsicht zu geben. Meines Erachtens aus gutem Grund. Die Verfahren sind eben nicht abgeschlossen. Und Sie wissen bis zum Schluss nicht, welche Wendung so ein Verfahren tatsächlich nehmen kann. Besonders wichtig für uns ist in dem Zusammenhang, dass aus diesen Akten nichts nach draußen getragen wird, sei es in Gutachten oder in anderer Form. Deswegen, ich glaube, es ist wichtig, dass Untersuchungen, ich sage mal, in jeder Hinsicht unbehindert geführt werden können. Ich will damit nicht sagen, dass die Monopolkommission uns behindert, ich bitte das alles im richtigen Kontext tatsächlich aufzunehmen, aber das ist ein gutes Prinzip, dass ein Verfahren eben abgeschlossen sein sollte, bevor hier tatsächlich die Akteneinsicht vorgenommen wird, um jegliche Irritationen nach außen zu vermeiden. Und ich glaube, daran sollen wir festhalten. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Professor Wambach.

SV Prof. Achim Wambach (ZEW): Vielen Dank. Zunächst ist auch zu bestätigen, dass wir eigentlich sehr gut zusammenarbeiten, weil hier haben wir tatsächlich eine etwas komplexe Situation mit dem Akteneinsichtsrecht. Die Monopolkommission hat ja verschiedene Aufgaben, nicht nur die Berücksichtigung der Praxis, sondern auch Stellungnahmen zu allgemeinen wettbewerbspolitischen Tatbeständen. Und unsere Sorge bei diesem konkreten Punkt ist erstens, dass es konkretisiert wird, das Akteneinsichtsrecht. Das gab es ja schon immer. Nur die Monopolkommission hat ein Akteneinsichtsrecht, das wird konkretisiert. Hier ist die Sorge, wenn man das auf abgeschlossene Verfahren reduziert und eine Verfahrensdauer definiert. Wenn ich jetzt sehe, im Krankenhausbereich gibt es eine Sektoruntersuchung, die läuft seit Jahren. Wir können jetzt nicht mehr zum Krankenhaus Stellung nehmen, wenn man sagt, dass ist



noch nicht abgeschlossen, das Verfahren, so das beschränkt uns doch in der Arbeit, die die Monopolkommission hat. Das ist ja sozusagen, diese hat ja sozusagen als unabhängiges Organ hier auch eine Stimme für den Wettbewerb zu sein. Also deswegen diese Konzentration auf abgeschlossene Verfahren. Wir äußern uns ja nicht zu konkreten Verfahren im Sinne des Kartellamtes, sondern das konkrete Verfahren,... sondern wir würden es im gesamten Kontext sehen. Und deswegen würden wir gerne diesen Begriff rausnehmen „anhand abgeschlossener Verfahren“, ansonsten ist der Vorschlag, der da ist, damit verständlich.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Professor Wambach. Die nächste Frage kommt vom Kollegen Hansjörg Durz, CDU/CSU-Fraktion.

Abg. Hansjörg Durz (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich möchte Frau Professor Seeliger fragen. Der Referentenentwurf und der Regierungsentwurf unterscheiden sich unter anderem dadurch, dass in Paragraph 19a hinsichtlich der Regelung der Behinderung von Wettbewerbern durch den Marktbeherrschenden, dass das Tatbestandsmerkmal der Unbilligkeit bzw. der Behinderung des Wettbewerbs. Welchen Unterschied macht das und wie beurteilen Sie diesen Unterschied?

Der Vorsitzende: Frau Professor Seeliger.

SVe Prof. Dr. Daniela Seeliger (Linklaters LLP): Also der Begriff der Unbilligkeit im Gesetz führt dazu, dass zunächst das Bundeskartellamt dann im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes tatsächlich feststellen muss, dass es zu einem unbilligem wettbewerbswidrigen Verhalten gekommen ist. Also zu einem, ich sage jetzt einfach, zu einem extrem schädlichen wettbewerbswidrigen Verhalten, was da beim Paragraphen 19a beispielsweise im Regelbeispiel niedergelegt ist. Und das wäre auf Tatbestandsebene, also das Amt müsste das in erster Instanz dann den Unternehmen sozusagen nachweisen und nicht erst auf Ebene einer sachlichen Rechtfertigung, wenn der Begriff der Unbilligkeit gestrichen wird. Wo das dann bei der sachlichen Rechtfertigung in die Unternehmenssphäre fiele, die dann gegenüber dem Amt nachweisen müsste, dass das, was sie dort tun, sachlich ge-rechtfertigt ist. Und die ganzen Beispiele, die wir eben hatten, Geschäftsgeheimnisse beispielsweise,

mögliche Lizenzrecht- oder sonstige Schutzrechte, die man auch hat in Bezug auf bestimmte Daten. Man müsste gegenüber dem Amt dann nachweisen, dass man aus diesem sachlichen Rechtsfertigungsgrund heraus ein bestimmtes Gebot oder eine Verpflichtung, die einem das Amt dann auferlegt, nicht einhalten muss.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Professor Seeliger. Nächste Frage kommt vom Kollegen Gerald Ullrich von der FDP-Fraktion.

Abg. Gerald Ullrich (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch mein Dank an die anwesenden Experten. Wir als FDP bewerten die generelle Richtung der GWB-Novelle durchaus als positiv. Wir sehen aber Probleme bei einzelnen Ausformulierungen. Insbesondere bei der Abgrenzung von der digitalen und der analogen Wirtschaft. Deshalb geht meine Frage auch an den Dr. Scheibach. Ich möchte Sie fragen, Sie wissen ja, dass inzwischen in der Automobilindustrie ja auch sehr große Schnittstellen hin zur digitalen Wirtschaft sind und welche Pflichten würden sich denn aus der Datenteilung ergeben? Weil ja ein Fahrzeug heute derart digital vernetzt ist, dass automatisch viele Daten gesammelt werden. Und welche Pflichten würden sich dort ergeben mit dem vorliegenden Gesetzestext auf Unternehmen, die eben keine digitalen Plattformen sind und vor allem welche Dinge im Bereich der Haftung würde das dann mit sich bringen? Danke.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Dr. Scheibach.

SV Dr. Ralf Scheibach (VDA): Vielen Dank, Herr Ullrich. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, erlauben Sie mir die Vorbermkung: Die einzige Plattform in Deutschland, die mit Sicherheit nicht vom Paragraphen 19a betroffen sein wird, ist wahrscheinlich die Plattform „Industrie 4.0“, die das federführende Wirtschaftsministerium selbst betreibt. Und wenn diese Plattform, wer sie von Ihnen nicht kennt, ist hoch interessant, wird seit vielen Jahren mit Vertretern vor allem der Industrie mit IT-Experten, aber auch nicht nur, sondern auch mit Juristen, bestückt, hat viele Berichte verfasst – übrigens auch zur Entwicklung des Wettbewerbsrechts. Und dort geht es um die vernetzte Datenwirtschaft der Industrie und es ist sehr spannend, was man



sich da als Rahmenbedingung vorstellt. Und natürlich sieht man dort auch Datenzugangs- und Datennutzungsansprüche sehr kritisch. Die besondere Situation, Herr Ullrich, der Automobilindustrie in diesem Bereich gestaltet sich, gerade auch was den Paragraph 20 Absatz 1 angeht, liegt darin, dass seit vielen, vielen Jahren Milliarden investiert werden in die Digitalisierung. Und ich würde genauer sagen in die datenwirtschaftliche Entwicklung dieser Branche, weil eben alle wissen, Daten, nicht wie das Öl, das man nur einmal benutzen kann, das wissen wir in der Branche natürlich zurzeit sehr genau, sondern, dass eben Daten vielfach genutzt werden können. Auch auf nachgelagerten und vorgelagerten Märkten. Und wenn wir diese Investitionen sehen und welche Wettbewerbschancen bei den Investitionen wir in die Datenwirtschaft stecken, das wird man nicht bestreiten. Bei vernetzten Fahrzeugen, bei automatisierten Fahrzeugen, dann weiß man auch, mit welcher Sorge auch dieser Sektor auf diese Entwicklung schaut. Und die Europäische Union, das ist hier wahrscheinlich bekannt, betreibt das inzwischen ja nicht mal kartellrechtlich. Ich habe mich viele Jahre lang immer wieder mit der Kfz-GVO beschäftigt, bin auch schon etwas länger beim VDA dabei und weiß, dass es auch um Datenzugangs- und Datenteilungsansprüche ging. Vor allen um die nachgelagerten Märkte Service und Reparatur. Und irgendwann hat die DGcom aufgegeben, weil sie festgestellt hat, das Thema, weil es immer digitaler wurde, Datennutzung, Datenzugang, auch auf so einem engen Thema Datenzugang wird zu viel und man hat das in das Typ-Genehmigungsrecht hinaus verlagert. Also so bin ich das Thema bei der Kfz-GVO eigentlich losgeworden, aber es holt mich hier wieder ein. Und die Frage ist, ob man sich einen Gefallen tut, wenn andere schon sektorspezifisch bei der Datennutzungsregelung unterwegs sind. Wo die Branche mit so gewaltigen Investitionen unterwegs ist, ob man dann einen relativ undifferenzierten Anspruch vor allem in 20 auch dem private enforcement zur Verfügung stellt oder ob man sich hier nicht dem europäischen Modell anschließt. Also die Investitionen der Automobilindustrie hier in Deutschland sind hochgradig relevant und Sie können in den Zeitungen lesen, dass nicht nur die Großen, sondern auch die Kleineren hier gewaltig voran schreiten und da sollte auch die GWB-Novelle, die wichtig ist und in weiten

Strecken auch richtig, vielleicht noch einmal korrigiert werden. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Scheibach. Die nächste Frage kommt vom Kollegen Pascal Meiser für die Fraktion DIE LINKE..

Abg. **Pascal Meiser** (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich erneut an Herrn Dr. Riedel und ich will den Fokus auf den neuen Paragrafen 39a richten. Weshalb genügt es ausweislich Ihrer Stellungnahme nicht, dass das Kartellamt die Möglichkeit erhalten soll, ausgewählte Unternehmen im Einzelfall zur Anzeige von Fusionen oder Übernahmen zu verpflichten? Und was bräuchte es aus Ihrer Sicht, um sogenannte Killerakquisitionen und damit einhergehende Verluste an Innovation und auch Beschäftigung zu verhindern?

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Dr. Riedel, bitte schön.

SV **Dr. Robby Riedel** (DGB): Vielen Dank für die Frage. Auch im Bereich der Fusionskontrolle sind im Regierungsentwurf neue Regeln. So sollen zum Beispiel die Aufgreifschwellen für die Zusammenschlusskontrolle heraufgesetzt werden, was durchaus nachvollziehbar ist, dass der Gesetzgeber oder die Bundesregierung von Zeit zu Zeit diese Aufgreifschwellen überprüft und gegebenenfalls anpasst, da ja auch die Umsätze nominal von Jahr zu Jahr steigen. Allerdings sind wir der Meinung, dass diese Aufgreifschwellen doch zu hoch gegriffen sind und es durchaus zu Fusionen und Zusammenschlüssen kommen kann, die wettbewerbsrechtliche Implikationen nach sich ziehen würden und die somit unter dem Radar der Wettbewerbsbehörden fliegen würden. Als problematisch erachten wir die Regelung für überragend marktbeherrschende Unternehmen, wonach bestimmte Zusammenschlüsse von diesen Unternehmen mit Übernahmekandidaten mit Zielobjekten nicht anzeigepflichtig sind und somit auch keiner Zusammenschlusskontrolle unterliegen. Das bietet natürlich Raum für sogenannte Killer Acquisitions, wonach Unternehmen strategisch und gezielt junge, wachstumsstarke und innovative Unternehmen aufkaufen - sich zusammenschließen mit ihnen, bevor sie ernstzunehmende Konkurrenten werden können. Und diese Strategie der Markträumung ist in unserem Verständnis jedenfalls



bzw. hat eher weniger etwas mit funktionierendem Wettbewerb zu tun, sondern stattdessen provoziert das und begünstigt es Marktkonstellationen, die nicht wünschenswert sind, zum Beispiel auch Monopolisierungstendenzen hervorrufen. Deshalb sprechen wir uns dafür aus, dass alle Zusammenschlüsse überragend marktmächtiger Unternehmen anzeigenpflichtig sind und somit auch einer Zusammenschlusskontrolle unterliegen müssen. Und die Heraufsetzung der Aufgreifschwellen wird auch ein Stück weit damit gerechtfertigt, dass der Aufwand für die zuständigen Wettbewerbsbehörden minimiert und reduziert werden soll. Ja, das mag sein, aber ich glaube es ist an der Stelle vielleicht sinnvoller, dass auch die personellen Kapazitäten der Wettbewerbsbehörden in diesem Zusammenhang ausgebaut werden und gestärkt werden. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Riedel. Ich würde mich mit einer weiteren Frage anschließen für die Unionsfraktion.

Abg. Dr. Matthias Heider (CDU/CSU): Herr Mundt, ich hätte die Frage nach der schon erwähnten Parallelität zwischen einer deutschen Gesetzesnorm und dem EU-Recht. Wir alle wissen nicht so genau was im Text drinstehten wird, den die EU vielleicht Anfang Dezember präsentieren wird. Aber wie müssen wir uns das ganz praktisch vorstellen? Beschränkt sich dann der Zugriffsbereich ausschließlich auf Sachverhalte, die in Deutschland innerhalb unserer Grenzen spielen? Ist das digital überhaupt möglich? Und vielleicht mal eine ganz praktische Frage mit Blick auf den Paragraf 19a. Würden Sie uns mal schildern, wie die Vorgehensweise bei Ihnen im Haus unter Ablauf einer Prüfung nach Paragraf 19a sein könnte?

SV Andreas Mundt (BKartA): Vielen Dank, Herr Heider, das wird jetzt in vier, in drei Minuten nicht so ganz einfach.

Abg. Dr. Matthias Heider (CDU/CSU): Ich gebe zu, das ist auch sportlich.

SV Andreas Mundt (BKartA): Ich probiere das. Also erstens zu Ihrer Frage, wie ist das Verhältnis zum europäischen Recht. Die ist im Moment deswegen sehr schwer zu beantworten, weil wir nicht wissen, was uns der Digital Markets Act wirklich

bringen wird. Die Kommission wird am 9. Dezember ihre Vorschläge vorlegen. Wir sind zwar in der Diskussion mit der Europäischen Kommission, wir haben morgen und übermorgen ein Generaldirektorentreffen – virtuell, wo wir das Thema auch diskutieren werden. Aber wir wissen nicht, was kommen wird. Deswegen begrüßen wir es ausdrücklich, dass wir hier in Deutschland so ein bisschen voranschreiten. Ich will auch darauf hinweisen, dass viele Sachverhalte nach wie vor sehr stark national geprägt sind. Amazon ist vor allem ein Thema in Deutschland. Deutschland ist der zweitgrößte Markt für Amazon weltweit nach den USA. Sehr früh hier reingekommen. In anderen europäischen Ländern spielen ähnliche Plattformen eine viel größere Rolle, die national geprägt sind. Also wir sind hier ganz besonders von Amazon betroffen, das ist in anderen Staaten anders. Deswegen gibt es auch nationale Sachverhalte und Sie können sehen an manchen Verfahren, die wir geführt haben, gerade auch gegen Amazon, dass Amazon zum Beispiel seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dem Verfahren bei uns in Bonn weltweit verändert hat. Nicht nur in Bonn. Da haben wir also eine weltweite Änderung bewirkt. Deswegen, das lässt sich nicht auf Deutschland insgesamt reduzieren, wenngleich wir natürlich Verhalten aufgreifen, die sich hier in Deutschland auswirken auf deutschem Staatsgebiet. Das ist unsere Aufgabe. Wir müssen da, wenn ein Digital Markets Act vorliegt, müssen wir sicherlich dafür Sorge tragen, dass wir hier zu einer Konsistenz kommen auf europäischer Ebene und auf deutscher Ebene. Aber nochmal: Der Paragraf 19a wird auch nationale Sachverhalte erfassen und es ist sicherlich auch so, dass die Gesetzgebung in Deutschland im Moment ein Stück weit inspirierend wirkt. Und wenn wir mehr über das Digital Markets Act wissen, dann wissen wir auch, wie wir diese Norm ineinander greifen lassen können. Wie eine konkrete Prüfung nach Paragraf 19a ablaufen wird, das ist im Moment natürlich noch schwer zu sagen. Ich kann sagen, wir haben intern eine Arbeitsgruppe etabliert, die sich schon seit langer Zeit, inzwischen seit Monaten, damit auseinandersetzt, wie wir Paragraf 19a anwenden. Ich will darauf hinweisen, dass die Feststellung, dass wir es mit einem Unternehmen mit marktübergreifender Bedeutung zu tun haben nach Absatz 1 und die Anordnung bestimmter



Verhaltensweisen nach Absatz 2 in einem Rechts-akt angeordnet werden können. Also es muss durchaus nicht so sein, dass wir zwei nachge-schaltete lange Prüfungen, sondern beides kann sozusagen Uno actu geschehen. Das kann das Ver-fahren verkürzen. Die neue Vorschrift wird viele Abteilungen im Haus betreffen und wir müssen ein... wir werden ein einheitliches Vorgehen im Hinblick auf die Festsetzung nach Paragraf 19a Absatz 1 und Absatz 2 sicherstellen.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt von der Kollegin Katharina Dröge für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abge Katharina Dröge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte nochmal Klaus Müller befragen. Die Sicherung fairen Wettbewerbs auf den digitalen Märkten war ja in der Vergangenheit trotz einer wirklich guten Arbeit des Bundeskartellamts und der Europäischen Kommission nicht trivial. Und deswegen möchte ich Sie fragen, ob Sie weitere Regelungsnotwendigkeiten sehen, die über den Gesetzesentwurf der Bundesregierung hinausgehen? Insbesondere vielleicht mit Blick auf Märkte, die verfestigte, nicht wettbewerbliche Strukturen haben und wo Sie gegebenenfalls die Notwendigkeit als Ultima Ratio einer missbrauchsabhängigen Entflechtungsmöglichkeit sehen.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Müller, bitte-schön.

SV Klaus Müller (VZBV): Herr Vorsitzender, meine Damen, meine Herren Abgeordnete, in der Tat: Digitale Märkte zeigen, sonst würden wir uns heute nicht so intensiv mit dem Gesetz beschäfti-gen, diese Besonderheiten auf, die Sie gerade erwähnt haben. Ich will betonen, Sie haben in vielen Fällen Vorteile für Verbraucherinnen und Verbraucher, deswegen werden sie genutzt. Sie sind bequem, sie bieten Vielfalt, aber damit haben sie inhärent immer auch die Gefahr der monopolistischen Strukturen über die wir heute an dieser Stelle reden. Wir können uns tatsächlich eine ganze Reihe von Instrumenten vorstellen, die wir heute im Gesetzgebungsverfahren diskutieren, die auch darüber hinausgehen, bevor wir zur Ultima Ratio kommen, die Sie gerade erwähnt haben. Wir wissen, dass auf europäischer Ebene just gerade

diskutiert wird über Produktsicherheiten, also welche Qualitäten müssen eigentlich Plattformen garantieren, wenn Sie heute etwas bestellen, für das Weihnachtsgeschäft, wie auch immer. Dann bestellen Sie eigentlich nicht in irgendeinem Land, sondern Sie bestellen auf der Plattform, das kann dann aber im außereuropäischen Raum ge-schehen, womit Sie gar nicht rechnen und plötz-lich gelten ganz andere Bedingungen. Das betrifft die Sicherheit von Produkten im Elektronikbe-reich, zum Beispiel das kann bedeuten, dass Sie das gar nicht geliefert bekommen, obwohl Sie es bezahlt haben. An wen richtet sich Ihre Kritik? Und zwar in der Realität? Nicht auf dem Papier. Das heißt, wir diskutieren über Produkthaftungs-regelungen, über Plattformhaftungsregime und wünschen uns aus Verbrauchersicht eindeutig hier, dass Plattformen ähnlich wie Hersteller oder Importeure auch eine Rechtsverantwortung be-kommen für das was sie bekommen. Sie profitie-ren ja auch ganz erheblich von dem Verbraucher-verhalten. Also das gesamte Regime von Haftungs-regelung würden wir sozusagen noch zwischen der GWB-Novelle, die wir heute diskutieren und der Ultima Ratio ansiedeln. Nichtsdestotrotz und wir wissen das Mutterland des Kapitalismus, der USA, wesentlich undogmatischer letztendlich über die Entflechtung nach Missbrauchsfällen dis-ku-tiert wird, die auch schon mal praktiziert ist. Es ist nicht trivial und insofern beantworte ich Ihre Frage mit: Ja. Wir wünschen uns über das GWB hinaus weitere abgestufte Möglichkeiten um Wett-bewerb, um rechtskonformes Verhalten auch in der Praxis für Verbraucherinnen und Verbraucher durchsetzbar zu machen und ja, dazu gehört letzt-endlich auch Entflechtung. Und wir sehen inso-fern, Amazon ist ja schon erwähnt worden, die Diskussion, dass hier die Rolle zwischen Schieds-richter, wenn ich das so sagen darf, als Marktplatz und Mitspieler, nämlich als Händler und als Ak-teur, mindestens verwischt wird. Die Problematik wird sowohl von Kollegen aus dem Wirtschaftsbe-reich adressiert, die dort im Sinne der Händlerin-nen und Händler ein solches Vorgehen problema-tisieren, auch Verbraucherinnen und Verbraucher sind irritiert. Natürlich ist es nett, wenn Amazons Choice sozusagen immer ganz vorne steht und man das Gefühl hat, ein Produkt, das sich sehr gut verkauft, wird plötzlich womöglich von der Platt-form selber gefeatured und verkauft. Das verur-



sacht Irritationen, zumindest bei den aufmerksamen Menschen. Und insofern sehe ich hier über das heute wichtige Gesetzgebungsverfahren, was wir uns in der Umsetzung so präzise wie heute diskutiert oder präziser als heute vorliegend, schnell wünschen. Das ist gut. Und die Corona-Situation mit den Nachteilen für den stationären Handel hat glaube ich noch einmal unterstrichen, wie wertvoll das heutige Gesetzgebungsverfahren ist, aber bitte hören Sie als Wirtschaftsausschuss da nicht auf, zu diskutieren. Es gibt noch eine Menge mehr zu tun.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Müller. Die nächste Frage vom Kollegen Falko Mohrs, SPD-Fraktion.

Abg. Falko Mohrs (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich glaube, in der Tat wird das GWB eine Dauerdiskussionsaufgabe, da sind wir uns sicher. Und wie immer und damit komme ich auch zu meiner Frage an Herrn Professor Dr. Podszun. Gibt es denn auch dieses Mal wieder das Ansinnen jetzt aus dem Bundesrat für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nochmals Ausnahmen dort hinzufügen? Und wir wissen auch, dass es verschiedene Vorstöße aus dem Bereich der Presse gibt, auch im Paragraf 35, also in der Fusionskontrolle, nochmals Ausnahmetbestände für die Presse zu etablieren? Da würde mich Ihre Sicht auf beide Aspekte, also auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, aber eben auch auf die Pressefusionskontrolle interessieren.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Professor Podszun.

SV Prof. Dr. Rupprecht Podszun (hhu): Vielen Dank. Jedes Mal, wenn es darum geht, das Kartellrecht für eine Branche besonders zu gestalten, fährt bei jedem echten Kartellrechtler der Puls hoch, weil das sozusagen einer der Erfolgsgaranten dieses Gesetzes ist, dass es für alle Branchen anwendbar ist, ich nenne das das Universalitätsprinzip. Dadurch wird auch eine gewisse Gerechtigkeit hergestellt im Sinne von: alle Unternehmen und Branchen werden denselben Regeln, eben den Grundregeln der Marktwirtschaft unterworfen, so dass eine Durchlöcherung für bestimmte Branchen und Sonderbereiche erstmal etwas ist, womit man sich sehr schwer tut, und womit wir

uns auch sehr schwer tun sollten. Wir hatten 2005 das eigentlich ganz gut hingekriegt, dass man ein Gesetz geschaffen hat, indem die Ausnahmen, die es damals noch reichlich gab, sehr weitgehend zurückgefahren wurden. Nun ist es gerade heute auch wieder so, das muss man sozusagen dann noch mal besonders deutlich sehen, dass Unternehmen heute ja extrem vernetzt sind, auf vielen verschiedenen Märkten tätig sind und so weiter. Also so wie man früher abgrenzen konnte, das ist ein Presseunternehmen, die machen nur Zeitungen, so ist das ja heute nicht mehr. Die machen heute alles Mögliche, es sind breit aufgestellte Medienunternehmen. Und selbst wenn sie in ganz andere Branchen gehen, haben sie immer wieder Überschneidungen mit solchen Unternehmen und dann kommt es natürlich auch immer wieder zu Konkurrenzsituationen, so dass dann Ausnahmen problematisch sind. Das sozusagen als allgemeine Warnung vorab. Wenn ich mir diese Bereiche anschau, die Sie genannt haben, insbesondere den Mediensektor, besteht natürlich trotzdem auch bei allen im Raum wahrscheinlich das Gefühl, wenn wir denen noch irgendwie helfen können, seriöses Nachrichtengeschäft zu betreiben und seriösen Journalismus zu betreiben, dann sollte man denen vielleicht auch dort entgegenkommen, wo es hilfreich ist. Ob da jetzt aber gerade das Kartellrecht der Bremsklotz ist, der die Medienunternehmen momentan noch davon abhält im Wettbewerb mit Twitter und Facebook und anderen zu bestehen, da habe ich meine Zweifel. Was die Pressefusionskontrolle angeht, da gibt's ja zum einen die Frage, wie setzt man da die Schwellenwerte an. Ich glaube da kann man mit den jetzt vorgesehenen Reduzierungen auch leben - oder Erhöhungen sind ja das dann in dem Fall - dann nähert man das ja so ein bisschen an, das ist sozusagen aus meiner Sicht „hinnehmbar“. Wenn es darüber hinaus geht, die Kooperationen jetzt auch noch im Fusionsbereich auf andere Weise zu privilegieren, sozusagen in Anlehnung an den Paragrafen 30, wäre ich da schon vorsichtiger. Ich hatte jetzt in den vergangenen Jahren, wo wir den Paragrafen 30 schon hatten, nicht den Eindruck, dass das jetzt dazu geführt hat, dass die Medien ganz neue Geschäftsmodelle gemacht haben und das Kartellamt war dann groß gefordert oder ähnliches. Ich habe nicht den Eindruck, dass da jetzt wirklich ganz große Probleme bestehen, die man damit nicht lösen könnte, so dass ich da eher vorsichtig



wäre. Was den öffentlich-rechtlichen Rundfunk angeht, muss man sich, glaube ich, immer vor Augen führen, dass das natürlich ein spannender und wichtiger Bereich unserer demokratischen Meinungsbildung ist, aber dass der natürlich in vielen Bereichen auch in ganz normalen Wettbewerbskonstellationen steht. Und immer wo solche Wettbewerbskonstellationen berührt sind oder wo es um die Frage von Kabelnetzentgelten oder ähnlichem geht, sollte man da auch vorsichtig sein, denen Ausnahmen zu gewähren.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Professor Podszun. Die nächste Frage kommt vom Kollegen Andreas Lämmel für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Andreas Lämmel** (CDU/CSU): Ich würde an Herrn Mundt die Frage richten, eigentlich im selben Sinne wie das der Kollege Mohrs gerade gestellt hat. Es geht noch einmal um die vom Bundesrat angeregte Ausnahme vom Kartellverbot bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Ich würde Sie nochmal um eine Bewertung bitten.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Mundt, bitte schön.

SV **Andreas Mundt** (BKartA): Ehrlich gesagt hat mich die Forderung ein Stück weit überrascht, weil wir eigentlich in all den Branchen, wo es Probleme gibt mit der Anwendung des Wettbewerbsrechts, erstmal Signale von den Unternehmen oder den Branchen selber bekommen. Das war vor einigen Jahren der Fall, da haben wir auch Gespräche geführt. Danach ist uns aber von Problemen nicht mehr berichtet worden. Insofern hat mich das jetzt an der Stelle überrascht. Im Übrigen ist es auch aus meiner Sicht so, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ja in zweierlei Hinsicht aktiv sind. Sie sind einmal heitlich aktiv in dem Bereich, dem öffentlich-rechtlichen Bereich stört das Wettbewerbsrecht a priori nicht. Und dann haben sie den Bereich sehr weit ausgedehnt, kann man nur sagen, in einen privatrechtlichen Bereich, in dem, wenn Sie sich die Anzahl der Gesellschafter der privatrechtlichen Gesellschaften angucken, die zu den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gehören, dann sind Sie jedenfalls erstaunt, wenn Sie mit der Materie nicht vertraut sind, wenn Sie sehen, was für

ein Konglomerat da entstanden ist. Und diese Unternehmen stehen in ganz vielen Fällen in ganz konkretem Wettbewerb mit privatrechtlichen Unternehmen, die dasselbe Feld bearbeiten. Und ich sehe nicht, dass wir hier eine weitere Befreiung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten brauchen, weil sie hier ganz konkret schlicht und ergreifend im Wettbewerb der ganz normalen privatrechtlichen Unternehmen stehen. Insofern sehe ich an dieser Stelle keinen Bedarf. Der ist auch an uns in der Vergangenheit nicht herangetragen worden. Wir hatten immer mal Gespräche wegen des Wunsches, Kosten durch Kooperationen zu reduzieren. Wir haben uns da in den Gesprächen, ich muss eigentlich betonen, die liegen jetzt wirklich schon längere Zeit zurück, immer sehr offen gezeigt für solche Kooperationen, wenn sie Effizienzen in dem Sinne generieren, dass hier Kosten bei den Unternehmen tatsächlich gesenkt werden können. So wie ich hier sitze, kann ich das nur noch einmal bestätigen. Wir sind immer noch offen für solche Kooperationen. Und ich kann die Unternehmen nur auffordern, dass, wenn es hier Fragen gibt, auf uns zuzukommen. Die formulierten Schwierigkeiten scheinen mir nicht über das hinauszugehen, was auch andere Unternehmen mitunter beklagen. Dass sie nämlich seitdem die Unternehmen selber wissen müssen, ob ihre Kooperationen rechtlich durchführbar sind oder ob sie gegen Kartellrecht verstößen, dass sie seitdem eine gewisse Rechtsunsicherheit verzeichnen, die wir ja versuchen, auszugleichen durch die sehr intensive Beratung, die wir diesen Unternehmen zukommen lassen. Und im Übrigen würde ich darauf hinweisen, dass für solche Kooperationen und für das Herstellen von Rechtssicherheit jetzt auch wieder Änderungen in der GWB-Novelle vorgesehen sind. Also mir scheinen die Probleme bei den Rundfunkanstalten nicht über das hinauszugehen, was sie in anderen Bereichen haben. Und ich kann auch nicht erkennen, dass das Kartellrecht hier sinnvollen Kooperationen in der Vergangenheit wirklich entgegengestanden hat. Also nochmal, das hat mich überrascht an der Stelle und ich sehe nach wie vor auch nicht die Notwendigkeit an der Stelle für Änderungen zugunsten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorzunehmen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Mundt. Und die nächste Frage kommt vom Kollegen Leif-Erik



Holm, AfD-Fraktion.

Abg. Leif-Erik Holm (AfD): Vielen Dank. Meine Frage geht an Professor Podszun und ist ein wenig grundsätzlicher. Wir reden ja über das Thema „Wie können wir gegen Wettbewerbsverzerrung/Monopolisierungseffekte angehen“. Und nun ist es ja so, dass wir das Problem haben bei digitalen Plattformen, dass diejenigen, wenn sie groß genug sind eben, diese Marktmacht darstellen, weil sie eben die Plattform bieten, die Infrastruktur bieten, gleichzeitig aber Produkte und Dienstleistungen auch vertreiben über diese Plattform. Wie kann man das also generell besser entflechten? Es gibt ja Modelle, die das schon versuchen umzusetzen. In Indien beispielsweise, wo man genau das macht. Das ist ja auch in etwa das, was wir bei natürlichen Monopolen versuchen, dass wir also die Netze entflechten von den Betreibern oder hindurchleiten von Daten oder Strom oder Gas oder was auch immer. Das wäre doch aus meiner Sicht auch ein Ansatz um die Marktmacht von digitalen Plattformen zu begrenzen.

Der Vorsitzende: Für die Beantwortung Herr Professor Podszun, bitte schön.

SV Prof. Dr. Rupprecht Podszun (hhu): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Diese Entflechtungsfrage, die hat erstmal ein ganz großes praktisches Problem. Sobald das Bundeskartellamt oder jemand anderes konfrontativ ein Unternehmen ernsthaft entflechten will, da rennen wir, glaube ich, in Rechtsstreitigkeiten herein. Bis wir Google mal entflochten haben, haben wir wahrscheinlich schon wieder ganz andere Technologien. Auch wenn man sich dann Entschädigungssummen oder ähnliches vorstellt, was man da vielleicht im Blick haben könnte. Wenn man eine Entflechtung vornehmen will, die wirklich bedeutet, eine strukturelle Aufspaltung von Unternehmen, was ja bei diesen Hybridplattformen sozusagen das ist, was interessant wäre, ich trenne den Amazon-Marketplace - also den Betrieb der Plattform als solchen, davon, dass Amazon selber Güter anbietet. Das ist das Problem. Wenn ich das wirklich durch eine Abspaltung schaffen wollen würde, dann geht das aus meiner Sicht nur in konsensualen Verfahren. Also wenn die Plattformen sich selbst darauf einlassen. Das klingt jetzt im ersten Moment natür-

lich nicht besonders wahrscheinlich, aber wir haben in der Vergangenheit Beispiele gesehen, bei denen das funktioniert hat. Beispielsweise der bekannteste Fall einer Unternehmensentflechtung der letzten Jahre ist wahrscheinlich derjenige, wo die britische Wettbewerbsbehörde, damals noch Competition Commission, die Flughäfen in Südenland entflochten hat, die alle bei einem Betreiber lagen. Und da gab es langjährige Verhandlungen und auch ein bisschen Druck, Zuckerbrot und Peitsche und so weiter, das verstehen die Befreitenden ja alle. Da hätten ja auch das Kartellamt entsprechende Möglichkeiten oder die Europäische Kommission. Wenn man sich dann einigt und man sagt, `Okay, wir verkaufen das, dafür bekommen wir vielleicht Geld in die Kasse und können uns wieder auf anderen Märkten umtun und so weiter und so fort`, dann kommt man da, glaube ich, zu einer Lösung. Eine konfrontative Entflechtung ist aus rechtlichen, praktischen Gründen einfach extrem schwierig. Was aber interessant ist und das ist ja das, was in Paragraf 19a auch angelegt ist, ist diese, Herr Mundt, ich greife mal ein Wort von Ihnen auf, die „innere Entflechtung“ dieser Unternehmen. Das ist ein Begriff, den Herr Mundt geprägt hat für das Facebook-Verfahren, das das Bundeskartellamt durchgeführt hat. Also wenn man es schafft, dass man innerhalb der Unternehmen diese Geschäftsbereiche ein bisschen auf trennt oder dass man eben bestimmte Grenzen einzieht, genauso wie es in Paragraf 19a eigentlich angelegt ist, wo man sicherlich noch Präzisierungen vornehmen kann, dann haben wir vielleicht im Ergebnis zumindest, dass diese Übergriffigkeiten, die sich daraus ergeben, dass die Unternehmen sowohl die Plattform betreiben als auch selbst im Wettbewerb stehen, dass diese Übergriffigkeiten weniger werden. Und das bedeutet beispielsweise im Bereich der Selbstbevorzugung, das ist sozusagen der Kernpunkt dessen, wo diese Plattformen ihre Macht ausspielen können. Wenn Amazon in die Buy-box immer das packt, was Amazon am meisten Profit bringt, dann ist das ein Fall der Selbstbevorzugung. Das ist genau das spill-over effect, den ich habe, weil ich auf verschiedenen Geschäftsfeldern tätig bin. Das kann ich vielleicht schon mit den Mitteln des Paragrafen 19a verhindern, ohne dass ich deshalb gleich aufspalten muss.



Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Professor Podszun. Und die nächste Frage kommt vom Kollegen Falko Mohrs, SPD-Fraktion.

Abg. Falko Mohrs (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage würde noch einmal an Dr. Rodenhausen gehen und knüpft vielleicht an etwas an, das eben schon gefallen ist. Es gibt ja jetzt auch durchaus Änderungen, die vorgesehen sind hinsichtlich Auskünften beziehungsweise Beratung und entsprechend ein Recht auf Entscheidung dann durch das Bundeskartellamt. Hier der Verweis auf Paragraf 32c, da haben Sie auch in Ihrem Gutachten kurz Stellung zugemommen. Da würde mich jetzt noch einmal interessieren, wie das jetzt aus einer Unternehmenssicht heraus bewertet wird, was dort mit dem Recht auf Entscheidung vorgesehen ist.

Der Vorsitzende: Herr Dr. Rodenhausen.

SV Dr. Anselm Rodenhausen (Zalando): Herr Vorsitzender, Herr Mohrs, ja, das ist aus unserer Sicht ein sehr wichtiges Thema und wir begrüßen, die Neuregelung im Paragrafen 32c ausdrücklich, da das ganze Thema Datenteilung und wie Unternehmen Daten teilen in der Tat nicht zu unterschätzen ist. Ich knüpfe gerne an eine Bemerkung von Herrn Scheibach an, der eben zu Recht sagte, es gibt einen großen Unterschied zwischen Daten und Öl. Wenn ich ein Fass Öl teile in zwei Teile und die eine Hälfte abgebe, halbiert sich der Wert. Beide Unternehmen haben dann nur noch die Hälfte. Bei Daten ist das in der Tat anders. Nämlich der intrinsische Wert von Daten wird oftmals gerade dadurch erst entstehen, dass die Daten geteilt werden, dass der intrinsische Wert von verschiedenen Unternehmen verwertet werden kann. Und in der Vergangenheit war es in der Tat sehr schwierig für Unternehmen zu erkennen, was sind eigentlich die klaren Regelungen für Datenteilungen. Denn das Kartellrecht ist, man könnte sagen, ein bisschen zwiespältig. Denn auf der einen Seite diskutieren wir Datenzugangsansprüche, also eine zwangsweise Datenteilung, auf der anderen Seite verbietet aber auch das Kartellrecht gewisse Datenteilungen entweder wenn es dann Unternehmensfusionen kommt. Und in diesem Bereich mehr Klarheit zu bringen für Unternehmen, um ihnen eben klar die Möglichkeit zu geben, wenn sie Daten teilen wollen, freiwillig das unter klaren

Regeln zu machen, ist dieser neue Anspruch, auch das Vorsitzendenschreiben für Datenkooperationen absolut der richtige Ansatz. Unserer Sicht geht der allerdings noch nicht weit genug. Denn im jetzigen Entwurf ist die Rede von Kooperationen zwischen Wettbewerbern und wir meinen, dass insbesondere auch im vertikalen Bereich, also sprich zwischen einem, beispielsweise einem Hersteller und einem Distributeur, in diesem vertikalen Bereich auch Klarheit herrschen müsste für Datenkooperation, sodass man da das insofern ergänzen sollte. Und zweiter Punkt: Sechs Monate sind recht lang. Um Ihnen ein Beispiel zu geben. Zalando gibt es erst seit 12 Jahren und aus unserer Sicht wären sechs Monate abzuwarten auf eine Entscheidung des Kartellamtes. Da würden viele Daten den digitalen Rhein herunterfließen. Insgesamt sind vertikale Kooperationen sehr wichtig, um eben auch nochmal ein Gegengewicht darzustellen zur Datenmacht, die US- und asiatische Unternehmen derzeit darstellen. Und da könnte in der Tat eine vermehrte Datenteilung zwischen europäischen Ebenen mit klaren Regeln dazu beitragen, diese Staatenvormacht der internationalen globalen Plattformen ein Stück weit aufzuwiegen. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Rodenhausen. Die nächste Frage kommt vom Kollegen Hanjörg Durz, CDU/CSU-Fraktion.

Abg. Hansjörg Durz (CDU/CSU): Dankeschön. Ich möchte noch einmal Herrn Mundt fragen. Herr Mundt, was entgegnen Sie denn dieser Sorge, die auch von Herrn Dr. Scheibach ins Feld geführt wurde, was den Zugang zu Daten betrifft aus dem industriellen Bereich insbesondere? Und wir haben im Paragrafen 19 den Zugang zu Daten nur unter der Bedingung eines angemessenen Entgelts. Wir haben dieses angemessene Entgelt aber nicht beim Paragrafen 20 Absatz 1a. Sollte es nicht dort auch eingefügt werden?

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Mundt zur Beantwortung bitte.

SV Andreas Mundt (BKartA): Vielen Dank für die Frage, Herr Durz. Was meine Behörde betrifft, mein Amt, habe ich eher die umgekehrte Sorge als Herr Dr. Scheibach. Dass wir mit vielen Wün-



schen und Ansprüchen auf Datenteilung konfrontiert werden, dann aber wahrscheinlich vor dem Problem stehen, dass die Hürden für das Thema Datenzugang sowohl im Paragrafen 19 als auch in Paragraf 20 doch sehr hoch sind. Beim Paragrafen 19 muss es sich erst einmal um einen Marktbetreiberscher handeln, die Daten müssen wettbewerbsrelevant sein, es muss angemessenes Entgelt jetzt mal dahingestellt festgesetzt werden, und, und das ist für mich der schwierige Teil, wir müssen in allen Fällen, in denen wir Datenzugang gewähren, eine Interessenabwägung vornehmen, in die einfließen wird, auf der einen Seite sicherlich das Thema Innovation und die Verknüpfung mit diesen Daten. Wir wollen ja den Unternehmen nicht das Incentive nehmen, solche Daten zu sammeln und entsprechend aufzubereiten. Wir müssen das Thema Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in unsere Überlegungen einbeziehen und wir müssen die Frage, handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO, in die Überlegungen einbeziehen. Also Sie sehen, es ist eine sehr, sehr komplexe Interessenabwägung, die Sie da vornehmen müssen, wenn Sie tatsächlich Zugang zu diesen Daten gewähren sollen. Und wenn Sie dann noch das angemessene Entgelt hinzuziehen, dann sind Sie eigentlich in einem regulatorischen Bereich, der sicherlich dann einer der schwierigsten werden wird. Also das ist eher meine Sorge, wenn ich die vielfachen Ansprüche sehe. Wir hören das aus vielen Bereichen. Ich war neulich bei einer Veranstaltung des Handwerks, das ja inzwischen auch vielfach schlicht und ergrifend auf Daten angewiesen ist, um bestimmte handwerkliche Verrichtungen überhaupt noch tätigen zu können. Also meine Sorge geht eher in die Richtung. Vor allen Dingen eben was diese Interessenabwägung am Ende betrifft. Aus meiner Sicht gedacht ist die Regelung ja auch mit Zielrichtung eben auf die großen Ökosysteme, die auch thematisiert sind im Paragrafen 19a. Und nochmal, das wird für uns ganz, ganz schwierig und ehrlich gesagt, Herr Scheibach hat vor allem auf den private-enforcement-Bereich, also die zivilrechtliche Durchsetzung dieses Anspruches, verwiesen. Da wird es natürlich nicht einfacher sein. Die Gerichte werden mit denselben schwierigen Fragen konfrontiert sein. Also, zusammengefasst: Die Hürden scheinen mir im Moment so hoch, dass ich eher mit einem gewissen Respekt auf die Verfahren schaue, die sich da abzeichnen

und ich glaube auch, dass, so wie die Vorschriften zur Zeit angelegt sind, dass es wirklich möglich sein wird, alle Interessen, die auch Herr Scheibach zu Recht formuliert hat, dass die in die Überlegung tatsächlich auch einbezogen werden können.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Mundt. Und der nächste Fragesteller ist der Kollege Gerald Ullrich, FDP-Fraktion.

Abg. **Gerald Ullrich** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an den Dr. Rodenhausen von Zalando. Wir waren sehr überrascht zu hören, dass bei der Eingabe in Suchmaschinen es nicht nur darum geht, wie oft ein bestimmter Begriff oder wie oft ein bestimmter Artikel gesucht wird, sondern, dass Unternehmen wie Zalando, zum Beispiel ihre Rangstellung über geschaltete Werbung kaufen müssen und dass der Platz 1 ja sogar ersteigert werden muss. Das sehen wir eigentlich nicht an als einen fairen Wettbewerb. Kennen Sie diese Methoden? Wir bemängeln das in unserem Antrag ganz explizit. Und wie stehen Sie zu diesen Methoden? Und eine zweite Frage wäre noch: Was müssten wir denn tun im deutschen Recht speziell jetzt auch in der GWB-Novelle, wenn wir es explizit zulassen wollten, dass auch deutsche Unternehmen sich so weit nach oben skalieren können, dass sie wirklich auch anderen bereits etablierten großen Unternehmen die Stirn bieten können? Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Rodenhausen, Sie haben das Wort zur Beantwortung.

SV **Dr. Anselm Rodenhausen** (Zalando): Vielen Dank für die sehr interessante Fragen. Erstens zum Thema Werbedienstleistungen und wie sie von deutschen und europäischen Unternehmen wahrgenommen werden, insbesondere die Werbedienstleistungen von großen globalen Plattformen. Und das ist etwas, was in der Tat auch uns betrifft. Wir selbst nutzen zur Erreichung unserer Kunden die Werbeangebote von diesen großen Plattformen. Diese Plattformen sind, muss man sagen, bei uns zu essentiellen Partnern geworden. Gleichzeitig beobachten wir auch diese Partner, wie diese großen globalen Plattformen immer mehr mit uns in den Wettbewerb treten, beispielsweise in den e-commerce einsteigen. Und das ist



etwas, das nicht nur wir, sondern auch andere deutsche Unternehmen aus anderen Branchen beobachten, wie beispielsweise aus der Tourismus-Branche. Die sehen, dass da immer mehr eine große internationale globale Plattform, die durch ihre Werbedienstleistungen Daten von diesen Unternehmen bekommt, dann auch in den Wettbewerb mit diesen deutschen/europäischen Unternehmen tritt. Und wir haben nichts gegen diesen Wettbewerb, wir scheuen den nicht. Im Gegenteil, Wettbewerb ist gut. Er muss nur unter fairen Bedingungen stattfinden. Und da sehen wir in der Tat auch den Paragraphen 19a als eine gute Rahmenbedingung für einen solchen fairen Wettbewerb. Und unfair, um ein Beispiel zu geben, wäre es etwa, wenn eine solche große internationale Plattform beim Eintritt in bestehende Aktivitäten deutscher Unternehmen Daten verwenden würde, die sie durch diese Werbedienstleistungen bekommt. Und deswegen hätten wir auch einen Vorschlag zur weiteren Präzisierung in Paragraph 19a Absatz 2, da könnte man etwa ein weiteres Regelbeispiel einfügen, das eben klarstellt, dass bei einem solchen Markteintritt dieser Plattformen sichergestellt wird, dass durch die Nutzung einer Werbedienstleistung, die erhaltenen wettbewerbsrelevanten Daten dann eben entsprechend nicht zweckentfremdet werden dürfen. Zur zweiten Frage, was kann man tun, was kann der Gesetzgeber tun, um auch europäischen Unternehmen weiterhin die Chancen offen zu halten? Den richtigen Rahmen schaffen und auch zu differenzieren zwischen verschiedenen Plattformen. Denn klar ist, Plattform ist nicht Plattform und ein mögliches Differenzierungskriterium wäre hier sicher wieder die Nutzerzeit.

Der Vorsitzende: Die Zeit ist leider abgelaufen, Herr Dr. Rodenhausen. Das ist mein Stichwort.

SV Dr. Anselm Rodenhausen (Zalando): Ein beseres Stichwort gibt es nicht. Danke.

Der Vorsitzende: Die Nutzerzeit ist sozusagen in diesem Moment abgelaufen. Wir kommen zum nächsten Fragesteller und das ist der Kollege Hansjörg Durz, CDU/CSU-Fraktion.

Abg. Hansjörg Durz (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich möchte Frau Professor Seeliger zum Paragra-

fen 39a noch fragen. Das Thema Killer Acquisitions ist ja eines, das wir auch diskutieren. Wenn wir auf der einen Seite diesen Antrieb bei den Start-ups, möglicherweise zu diesem Exit zukommen, auf der anderen Seite sehen wir aber auch, dass sehr marktmächtige Unternehmen das ganze Ökosystem aufkaufen. Ist es denn durch den Paragraphen 39a gelungen, dieses Problem zu adressieren? Wie schätzen Sie dies ein?

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Professor Seeliger, bitte schön.

SV Prof. Dr. Daniela Seeliger (Linklaters LLP): Vielen Dank, Herr Durz, für die Frage. Aus meiner Sicht ist der Paragraph 39a eine Vorschrift, die die Killer Acquisitions nicht im Blick hat oder in den Blick nimmt. Es ist überhaupt eine Vorschrift, die wiederum eine sehr neue Vorschrift ist und die mit sehr, sehr niedrigen Schwellenwerten arbeitet. Und da hatte der Herr Riedel gesagt eben, Schwellenwerte werden von Zeit zu Zeit verändert. Man muss sagen, die Schwellenwerte bei der Fusionskontrolle sind jetzt jahrelang nicht verändert worden. Und wenn ich mir einmal angucke die Inlandsumsatzschwellen, die ja jetzt moderat nur angehoben sind, wieder im europäischen Vergleich, also wenn ich mir angucke Frankreich oder die Niederlande, da liegt das mit 30 Millionen deutlich höher als bei uns. Es werden ohnehin sehr viele Fälle erfasst, was man eben auch daran sieht, dass mit 1 400 Fällen das Bundeskartellamt eben selber auch sagt, wir haben zu viele Fälle drin. Der Paragraph 39a ist jetzt einerseits, deckt einen sehr, sehr kleinen Bereich ab. Er findet nur dann Anwendung, wenn das Bundeskartellamt bereits eine Sektoruntersuchung durchgeführt hat in einem Bereich und es da wettbewerbswidrige Probleme gibt. Und dann sollen die Unternehmen, die eine überragende oder eine marktübergreifende beherrschende Stellung haben, tatsächlich auch alle Akquisitionen anmelden müssen, wenn das Unternehmen nur 2 Millionen Umsatz hier in Deutschland macht und zwei Drittel dieses Umsatzes in Deutschland selber. Es wird für sehr kleine auf Deutschland bezogene Unternehmen greifen. Aus meiner Sicht eher auf regionalen Märkten. Die Start-ups oder die Killer Acquisitions, die hatten wir gehört in der Wettbewerbskommission 4.0. Da ist mir sehr präsent noch die Stellungnahme, wo die Start-ups selber



gesagt haben, dass sie eigentlich ganz gerne aufgekauft werden wollen, weil am Ende des Tages sie ansonsten vielleicht auch dazu gezwungen sind, weil es ja ein Geschäftsmodell ist, zu entwickeln, dass da ein Anreiz gesetzt wird, möglicherweise schlicht in andere Länder auch abzuwandern, wo es eben solche Fusionskontrollnormen in der Form nicht gibt und man ohne weiteres eben bis zu 30, 40 Millionen Umsatz sein Unternehmen verkaufen kann. Also ich glaube, dass die Paragraf 39a-Regelung diesen Bereich dann nicht tatsächlich erfasst und regelt und dass sie in der Form nicht wünschenswert ist.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Professor Seeliger. Und der Kollege Falko Mohrs, SPD-Fraktion, mit der nächsten Frage.

Abg. Falko Mohrs (SPD): Dankeschön, Herr Vorsitzender. Da es ja meine letzte Frage ist, möchte ich erstmal allen für die exzellente Anhörung danken, die, glaube ich, sehr aufschlussreich nochmal war. Meine letzte Frage würde noch einmal an Herr Professor Dr. Podszun gehen. Und zwar zu der Schnittmenge mit verbraucherrechtlichen Verstößen. Da haben Sie sich ja auch in Ihrem Gutachten zu geäußert, wo Sie ja doch noch einmal eine stärkere Verknüpfung vorschlagen. Vielleicht können Sie uns das nochmal hier erläutern.

SV Prof. Dr. Rupprecht Podszun (hhu): Vielen Dank, Herr Mohrs, dass Sie Ihre letzte Frage nutzen, um dieses Lieblingsthema von mir nochmal auf den Tisch zu bringen. Das ist wunderbar! Und ich glaube, das ist auch ein ganz passendes Thema. Weil wir sprechen da ja über die Frage, ob das Bundeskartellamt verbraucherrechtliche Befugnisse kriegen soll, die es bislang nicht hat. Das Kartellamt kann momentan Ermittlungen in dem Bereich durchführen, das haben wir bei der 9. GWB-Novelle, da haben wir auch schon in dieser Runde zusammen, da ist das eingeführt worden 2017. Und seither hat das Bundeskartellamt mehrere Sektoruntersuchungen durchgeführt auf verbraucherrechtliche Verstöße hin, SmartTVs, Vergleichsportale, Nutzerbewertungen, wo jeweils herausgearbeitet wurde mit den Ermittlungskompetenzen, die das Amt eben hat, welche Probleme es da gibt. Und ich finde das Interessante an diesen Verfahren und an diesen Fällen ist, dass die

einen sehr engen Bezug zum Thema Digitalisierung aufweisen, wo wir sehr deutlich sehen das ist ein Thema, das ist nicht nur kartellrechtlich, da geht es nicht nur um den freien Wettbewerb, sondern da geht es auch um die Fairness der Vermittlungsleistungen, die erbracht werden. Es ist eben auch ein Thema, das so herüberreicht in den Bereich, den wir eben im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb beispielsweise oder im AGB-Recht geregelt haben. Und jetzt stellt sich natürlich schon die Frage, wenn das Kartellamt da ermittelt und alle sind zufrieden mit den Ergebnissen im Sinne von „gut, dass da mal jemand draufschaut“, sollte es dann nicht auch vielleicht im nächsten Schritt gehen, dass das Kartellamt eben auch bestimmte Befugnisse hat, sodass man manches schnell abstellen kann. Dagegen wird eingewandt, dass wir - Herr Müller sitzt ja hier in unserer Runde - eine sehr gut funktionierende private Rechtsdurchsetzung in diesem Bereich haben. Aber das Problem mit der privaten Rechtsdurchsetzung ist also Herr Müller, VZBV, die Verbraucherzentralen machen da ja hervorragende Arbeit. Das Problem ist natürlich schon, dass wir jetzt immer stärker Verhaltensweisen von Unternehmen sehen, die gar nicht mehr offensichtlich sind. Wo das Risiko, wenn ich da als privater Kläger reingehen soll, relativ hoch ist, weil mir gar nicht so klar ist, was kommt am Ende dieses Verfahrens überhaupt raus. Und ob Sie jetzt als VZBV den Mut haben, Amazon bis zum Bundesgerichtshof zu schleifen für eine Verhaltensweise, Sie haben den, ich weiß, Herr Müller, ja, aber das machen Sie wahrscheinlich auch nicht jede Woche. Und vielleicht müsste man es eben doch ein bisschen stärken und da sozusagen eine moderate Ergänzung hinzukriegen, dass wir vielleicht noch ein weiteren Enforcer haben, der da in das Feld reingehen kann, gerade weil ganz viele dieser Verhaltensweisen, ich denke so an dark patterns oder sowas, hinter der Benutzeroberfläche ablaufen. Das sehen wir von außen gar nicht mehr, was da genau passt. Das ist für uns häufig eine blackbox und wenn man dann jemanden hat, der da rein-schauen kann, nämlich eine Behörde, die das ermitteln kann, dann ist es aus meiner Sicht logisch, dass man dann auch den nächsten Schritt geht und sagt, dann darf ihr zumindest mal eine Abstellungsverfügung erlassen. Sonst wird das künstlich auseinandergerissen, dieses System. Wir haben dazu für das Bundeswirtschaftsministerium



schon ein Gutachten verfasst, indem es uns eben auch besonders wichtig ist, dass man diese Verzahnung mit der privaten Rechtsdurchsetzung vernünftig hinkriegt. Denn ich glaube, das ist auch ein Asset in Deutschland, dass wir eben so starke Mitbewerber, Verbände und so weiter haben, die da in der Durchsetzung tätig sind. Wir sollten uns allerdings auch vor Augen führen, dass wir damit in Deutschland europaweit eigentlich ein Ausnahmemodell haben. Es gibt, glaube ich, nur in Österreich sonst noch so eine starke oder keine starke behördliche Durchsetzung in dem Bereich. Also kurzum, ich meine, man sollte hier den zweiten Schritt folgen lassen, auch weil sich das Bundeskartellamt, da vergebe ich jetzt einmal Noten, auch wenn mir das nicht zusteht, sich da bewährt hat in dem Bereich. Die Sektoruntersuchungen haben gezeigt, man geht da mit einem wirtschaftlichen Ansatz ran, man kann da Dinge aufdecken, die sonst vielleicht unter der Oberfläche wären und dann ist es sinnvoll, auch Durchsetzungsbefugnisse anzuknüpfen.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Professor Podszun. Ich glaube, Herr Müller hätte sich über die Frage auch gefreut, aber so ist das nun mal hier, Herr Müller. Zwei Fragemöglichkeiten haben wir noch. Der Nächste ist der Kollege Pascal Meiser für die Fraktion DIE LINKE., bitte sehr.

Abg. Pascal Meiser (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch meine letzte Frage geht an Herrn Dr. Riedel vom DGB. Reicht aus Ihrer Sicht eine reine Schärfung des Wettbewerbsrechts aus für sich genommen um Amazon, Facebook, Google und Co. wirkungsvoll zu regulieren? Wir als Linke schlagen da ein Plattformstrukturgesetz vor. Welchen Regelungsbedarf sehen Sie über das Wettbewerbsrecht hinaus in diesem Bereich?

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Riedel, bitteschön.

SV Dr. Robby Riedel (DGB): Vielen Dank für die Frage. In der Tat ist natürlich die Dominanz und die Macht einzelner Unternehmen ein wettbewerbsrechtliches Dilemma. Und das Wettbewerbsrecht hat natürlich den Ansatz dieses Dilemma auflösen zu wollen. Nichtsdestotrotz sind wir der Ansicht, dass der Instrumentenkasten, der zur Verfügung steht, schnell an seine Grenzen stößt

und deswegen sind wir der Meinung, dass fairer und funktionierender Wettbewerb auch außerhalb des GWB organisiert werden muss. Das kann in Form eines Plattformstrukturgesetzes erfolgen. Ich erinnere mich auch an den Bericht der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, die das ja auch gefordert hat, bestimmte Verhaltensweisen von marktmächtigen Unternehmen außerhalb des GWB zu organisieren, zu regeln. Da würde ich ansetzen. Und ich bin der Meinung, um ein faires und funktionierendes Wettbewerbsrecht herzustellen, sollten wir uns keine Denkverbote setzen oder sollten keine Denkverbote gesetzt werden. Und das schließt auch das vorhin angesprochene Entflechtungsinstrument einzelner Unternehmen ein. Und das ist klar, dass eine mögliche Entflechtung nur als Ultima Ratio dienen kann und diese muss auch mit Sorgfalt und Bedacht eingesetzt werden. Und es sollte natürlich auch entlang datenschutzrechtlicher, verbraucherrechtlicher, beschäftigungspolitischer und sozialer Ziele erfolgen. Und von daher achten wir ein solches Instrument durchaus als gangbaren Weg. Und die Diskussion darüber ist ja auch nicht neu. Also, ich erinnere mich an die Diskussion um ein Trenn-Banken-System von 12 Jahren in der Finanzkrise. Das war ja auch letztendlich nichts anderes als eine Entflechtung von Banken und zwar von Teilen des Investmentbanking von dem klassischen Bankengeschäft. Das Instrument der Entflechtung gibt es in den USA seit hundert Jahren. Auch im politischen Raum wird das ja immer mal wieder ins Spiel gebracht. Ich erinnere mich auch, dass die FDP in der letzten schwarz-gelben Koalition das durchaus mal diskutiert hat. Und auch auf europäischer Ebene gibt es ja Ansatzpunkte. Meines Wissens ist da nur 2013 das Abfallwirtschaftssystem in Österreich entflechtet worden. Von daher, eine Entflechtung ist ein mögliches Instrument, um den Katalog auch zu erweitern, wie man funktionierenden Wettbewerb herstellen kann. Ein Plattformstrukturgesetz könnte natürlich auch dort ansetzen. In dem Zusammenhang würde ich auch noch einmal in Erinnerung rufen beziehungsweise schauen, wie es denn möglich ist, vielleicht Dienste, die bei den sogenannten marktmächtigen Plattformen angeboten werden, auch vielleicht durch eine öffentlich allgemein zugängliche Bereitstellung zu gewährleisten. Also Alternativen zu den GAFA's dieser Welt. Auch wenn wohl wissend, dass das natürlich ein langer und



schwieriger Prozess sein wird. Aber ich denke, die Mühen könnten sich durchaus lohnen, da eine Alternative bereitzustellen. Dankeschön.

Der Vorsitzende: Und die letzte Frage kommt von der Kollegin Katharina Dröge für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abge. Katharina Dröge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sie haben eben richtig gesagt, Herr Müller hätte sich über die Frage des Themas Verbraucherschutz gefreut, deswegen möchte ich ihn jetzt auch fragen dazu. Herr Mohrs hatte Herrn Podszun richtig gefragt nach dem Thema Stärkung des behördlichen Verbraucherschutzes. Herr Podszun hat ein gutes Gutachten für die Bundesregierung geschrieben, deswegen ist es etwas verwunderlich, dass das Thema Verbraucherschutz jetzt so die große Leerstelle in dieser GWB-Novelle geworden ist. Und meine Frage wäre auch an Sie, ob Sie sich vorstellen könnten, dass eine Stärkung des behördlichen Verbraucherschutzes eine Ergänzung zu der Arbeit der Verbraucherzentralen nicht ein sinnvoller Weg wäre.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Müller, jetzt aber.

SV Klaus Müller (VZBV): Vielen Dank, was für eine wunderbare Gedankenübertragung hier stattfindet. Vielen Dank für die nochmalige Einbringung dieses wichtigen Aspektes und in der Tat, die Unterstützung für die heutige GWB-Novelle habe ich eben schon ausgeführt. Aber ich glaube, es ist richtig, über den Tag hinaus zu denken. Und wenn wir auch auf die europäische Diskussion gucken, Sie wissen, dass just gestern der Trilog zu Ende gegangen ist durch die Abstimmung des Europäischen Parlamentes. Wir werden auch in absehbarer Zeit auch im Deutschen Bundestag über die nationale Umsetzung weiterer Klageinstrumente diskutieren. Ich will das von Professor Podszun unterstreichen. Ich glaube, wir haben in Deutschland alles in allem eine sehr erfolgreiche Arbeitsteilung, die Rechtsdurchsetzung geschieht durch zivilgesellschaftliche Verbände, die Wettbewerbszentrale, Verbraucherzentrale sind schon erwähnt worden. Allein wir bringen über 1 000 Verfahren jedes Jahr auf den Weg und sorgen dafür, sowohl für Verbraucherrecht, wie auch für fairen

Wettbewerb. Wir können das immer dann besonders gut tun, wenn es eine sehr enge Kooperation und wie Sie sagten, eine präzise Arbeitsteilung mit den Behörden gibt. Und ja, das Bundeskartellamt, nicht nur, weil ich Herrn Mundt sehr schätze, sondern mit seiner Behörde ist es natürlich besonders gut und intensiv. Wir kooperieren im Facebook-Verfahren miteinander, es gibt viele vielfältige Arbeitsbeziehungen des Informationsaustausches. Ich will aber auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationsgesellschaft nennen, die Bundesnetzagentur, beim Kraftfahrt-Bundesamt hätten wir uns das mehr gewünscht, beim Luftfahrtbundesamt auch, aber das gehört hier nicht her. Das heißt, in dem Moment, wo hier Zivilgesellschaft und Behörden gut vertrauensvoll und auf hohem Niveau im gegenseitigen Respekt ihre Aufgaben kooperieren, kann, glaube ich, ein gutes Ergebnis entstehen. Insofern haben wir immer in den letzten Jahren und auch dieses Mal die Stärkung des Bundeskartellamtes befürwortet, ich glaube, es ist eine Chance. Bitte nicht nur auf dem Papier, sondern auch in Euro und Cent. All das was Herr Mundt heute gehört hat, soll er auch mit Kolleginnen und Kollegen umsetzen, wenn er das nicht sagen kann, sage ich das: Dafür wünschen wir uns eine angemessene personelle Ausstattung im Haushalt, weil nur dann das Ganze auch letztendlich funktionieren kann. Ich will Ihnen ein Beispiel nennen, wo das hervorragend geklappt hat. Wir haben uns sehr über die Sektoruntersuchung des Bundeskartellamtes zu Vergleichsportalen gefreut. Und der VZBV hat daraus acht Verfahren generiert. Und weil wir ja kein Blatt vor den Mund nehmen, das betrifft Opodo, Verivox, Check24, Finanzen.de, Tarifcheck24, Smart-Checker. Das war jetzt leider nicht Amazon, das wäre jetzt schön gewesen, wenn Sie bei diesen Verfahren mit dabei gewesen wären, aber wir haben hier führende Vergleichsportale verklagt, weil sie basierend auf den Erkenntnissen des Bundeskartellamtes unseres Erachtens gegen Recht verstößen. Das entscheiden natürlich nicht wir letztendlich, dafür gibt es Gerichte, das ist genau die richtige Arbeitsteilung. Und in dem Geiste glaube ich, dass mit den heutigen vorliegenden Entwürfen ein guter Schritt gemacht wird. Es kann definitiv darüber hinausgehen. Wir sehen in anderen Ländern, wie es dort geregelt ist. Und spätestens mit der Umsetzung der europäischen Verbandsklage sehen wir uns wieder und dann, glaube ich,



wird die Frage wie das bei Behörden mit der Idee der Gruppenklage, die Sie ja sozusagen auf den Tisch gelegt haben, mit anerkannten Verbraucherschutzverbänden optimal umgesetzt wird. Ich glaube, das wird eine sehr spannende Diskussion und sowohl im Sinne des Wettbewerbs wie im Sinne des Verbraucherschutzes eine großartige Chance für mehr Gerechtigkeit.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Müller. Wir sind fertig mit insgesamt drei Runden. Mit einem Blick auf die Zeit werden wir eine Runde für die Fraktionen, so dass alle ausreichend zur Sprache kommen, nicht mehr hinbekommen. Das würde Redizeiten unter einer Minute ergeben, ich glaube, das versuchen wir mal nicht an dieser Stelle. Ich darf mich deshalb bei Ihnen als Sachverständige ganz herzlich bedanken im Namen der Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, dass Sie uns heute zur Verfügung gestanden haben zur Beantwortung unserer Fragen, auch wenn das manchmal etwas sportlich ist in der gesetzten Zeit. Aber so funktioniert das nun mal hier bei uns im Parlament und im Ausschuss. Vielen Dank für Ihr Verständnis, sowohl hier als

auch online zugeschaltet. Ich glaube, dass das auch hybrid geht, hat man eins um andere Mal mehr in diesen Zeiten feststellen können. Ganz herzlichen Dank dafür, dass Sie an der 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hier mitgewirkt haben. Es ist ein wichtiges Gesetzgebungsprojekt, weil es die Märkte nachhaltig mit Rahmenbedingungen versehen wird. Deshalb sind alle Abgeordneten aller Fraktionen sehr interessiert daran, dass wir dieses Gesetzgebungsverfahren zu einem guten Abschluss bringen und da dient auch diese Anhörung den weiteren Erkenntnissen. Ja, ich habe im Auftrag des Sekretariats noch die technische Bitte, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz diese verlassen. Die anschließende nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie wird dann über einen separaten Einwahl-link versandt. Ja, das ist das Ende unserer Anhörung und der Sitzung, ganz herzlichen Dank. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 10:53 Uhr
Pau/Schu/Ka